

Synopse der deutschen und polnischen Raumplanungssysteme und -dokumente im Hinblick auf ein Integriertes Küstenzonenmanagement (IKZM) in der Odermündungsregion



Autor:
Beate Konieczny



IKZM-Oder Berichte
18 (2005)

Synopse der deutschen und polnischen
Raumplanungssysteme und -dokumente
im Hinblick auf ein
Integriertes Küstenzonenmanagement (IKZM)
in der Odermündungsregion

von

Beate Konieczny

Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung e.V. (IÖR)
Weberplatz 1, 01217 Dresden

Dresden, Dezember 2005

Impressum

Die IKZM-Oder Berichte erscheinen in unregelmäßiger Folge. Sie enthalten Ergebnisse des Projektes IKZM-Oder und der Regionalen Agenda 21 "Stettiner Haff – Region zweier Nationen" sowie Arbeiten mit Bezug zur Odermündungsregion. Die Berichte erscheinen in der Regel ausschließlich als abrufbare und herunterladbare PDF-Files im Internet.



Das Projekt "Forschung für ein Integriertes Küstenzonenmanagement in der Odermündungsregion (IKZM-Oder)" wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung unter der Nummer 03F0403A-H gefördert.



Die Regionale Agenda 21 "Stettiner Haff – Region zweier Nationen" stellt eine deutsch-polnische Kooperation mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung dar. Die regionale Agenda 21 ist Träger des integrierten Küstenzonenmanagements und wird durch das Projekt IKZM-Oder unterstützt.



Herausgeber der Zeitschrift:
Eucc – Die Küsten Union Deutschland e.V.
Poststr. 6, 18119 Rostock, <http://www.eucc-d.de.de/>
Dr. G. Schernewski & N. Löser

Für den Inhalt des Berichtes sind die Autoren zuständig.

Die IKZM-Oder Berichte sind abrufbar unter <http://ikzm-oder.de/> und <http://www.agenda21-oder.de/>

ISSN 1614-5968

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
Abbildungsverzeichnis	7
1. Einleitung	8
2. Zusammenhang von IKZM und Raumplanung	9
3. Definitorische Abgrenzung der Odermündungsregion.....	11
4. Raumplanungssysteme in der Odermündungsregion	15
4.1. Aufbau und Aufgaben der Raumplanung in Mecklenburg-Vorpommern	15
4.2. Zuständigkeiten für die Raumplanung in Mecklenburg-Vorpommern.....	18
4.3. Aufbau und Aufgaben der Raumplanung in der Woiwodschaft Westpommern	20
4.4. Zuständigkeiten für die Raumplanung in der Woiwodschaft Westpommern	23
4.5. Vergleichendes Resümee	25
5. Raumplanungsdokumente in der Odermündungsregion	27
5.1. Übersicht der Planungsdokumente in Mecklenburg-Vorpommern	27
5.2. Inhalte der Planungsdokumente in Mecklenburg Vorpommern.....	31
5.3. Übersicht der Planungsdokumente in der Woiwodschaft Westpommern	34
5.4. Inhalte der Planungsdokumente in der Woiwodschaft Westpommern	38
5.5. Vergleichendes Resümee	41
6. Gesamtfazit und Ausblick.....	43
7. Anhang	45
7.1. Küstenbezogene Inhalte der Planungsdokumente in Mecklenburg- Vorpommern.....	45
7.2. Grenzüberschreitende Inhalte der Planungsdokumente in Mecklenburg- Vorpommern.....	46
7.3. Küstenbezogene Inhalte der Planungsdokumente in der Woiwodschaft Westpommern	48
7.4. Grenzüberschreitende Inhalte der Planungsdokumente in der Woiwodschaft Westpommern	48
8. Literaturverzeichnis	49

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AWZ	Ausschließliche Wirtschaftszone
BauGB	Baugesetzbuch
BBR	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMVBW	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BT-Drs.	Bundesdrucksache
bzw.	beziehungsweise
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
f.	folgende (Seite)
ff.	folgende (Seiten)
ggf.	gegebenenfalls
GMGV	Gesetz über die Meeresgebiete der Republik Polen und die Meeresverwaltung
IKZM	Integriertes Küstenzonenmanagement
LEP	Landesraumentwicklungsprogramm
LPIG	Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesplanungsgesetz
LROP	Landesraumordnungsprogramm
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
MKRO	Ministerkonferenz für Raumordnung
PRwG	Gesetz über Planung und Raumwirtschaft
RBGP	Regionalbüro für Raumbewirtschaftung der Woiwodschaft Westpommern
RCSS	Regierungszentrum für Strategische Studien
REK	Regionales Entwicklungskonzept
ROG	Raumordnungsgesetz
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
S.	Seite
SRÜ	Seerechtübereinkommen
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
z.Z.	zur Zeit

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Zusammenhang von IKZM und Raumplanung.....	10
Abbildung 2:	Odermündungsregion.....	11
Abbildung 3:	Administrativer Aufbau des Landes Mecklenburg-Vorpommern	12
Abbildung 4:	Administrativer Aufbau der Woiwodschaft Westpommern.....	13
Abbildung 5:	System der Raumplanung in der Bundesrepublik Deutschland	15
Abbildung 6:	Zuständigkeiten für die räumliche Planung in Mecklenburg- Vorpommern	18
Abbildung 7:	Planungsregionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.....	19
Abbildung 8:	System der Raumplanung in der Republik Polen.....	21
Abbildung 9:	Zuständigkeiten für die räumliche Planung in der Woiwodschaft Westpommern.....	24
Abbildung 10:	Dokumente der Landes- und Regionalplanung in Mecklenburg- Vorpommern	28
Abbildung 11:	Auszug aus dem 2005 neu aufgestellten Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern	32
Abbildung 12:	Planungsdokumente in der Woiwodschaft Westpommern	35
Abbildung 13:	Auszug aus dem Raumbewirtschaftungsplan der Woiwodschaft Westpommern.....	40

1. Einleitung

Das Projekt „Integriertes Küstenzonenmanagement in der Odermündungsregion“ (IKZM-Oder) wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) finanziert und ist eines von zwei deutschen Referenzprojekten¹, deren Ergebnisse für die Entwicklung einer nationalen IKZM-Strategie genutzt werden sollen. Ziel des Projektes ist, anhand des deutsch-polnischen Gebietes der Odermündung am Stettiner Haff beispielhaft aufzuzeigen, wie eine gemeinsame binationale IKZM-Strategie entwickelt und wie ein Integriertes Küstenzonenmanagement praktisch und nachhaltig umgesetzt werden kann.

Integriertes Küstenzonenmanagement orientiert sich an den Kriterien der Nachhaltigkeit und hat eine systematische Koordination aller Nutzungsansprüche und Entwicklungen in der Küstenzone zum Ziel. Die grenzüberschreitende Odermündungsregion erfordert daher eine Strategie, die nicht nur die Meeres- und Landseite, sondern auch Teile des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern und der polnischen Woiwodschaft Westpommern als räumlich-funktionale Einheit betrachtet. Auf diese Weise wird ein angemessener Orientierungsrahmen für künftige Planungen und Maßnahmen im Sinne des IKZM geschaffen. Kapitel 2 hebt dabei hervor, warum gerade in Deutschland die Raumplanung eine gute Plattform für die Implementierung des informellen IKZM bietet und welche Rolle raumordnerische Vorgaben für eine IKZM-Strategie spielen können.

Kapitel 3 stellt den Untersuchungsraum des oben erwähnten Projektes und des vorliegenden Berichtes genauer vor. Basierend auf den Aussagen des Kapitels 2 begründet der grenzüberschreitende Charakter der Odermündungsregion die Notwendigkeit einer vergleichenden Analyse der raumplanerischen Rahmenbedingungen in Deutschland und Polen.

Im Hinblick auf die Tauglichkeit als Umsetzungsplattform für das IKZM im Odermündungsgebiet werden im anschließenden Kapitel 4 das deutsche und das polnische Raumplanungssystem und die Zuständigkeiten innerhalb dieser vorgestellt und auf Unterschiede und/oder Gemeinsamkeiten hin untersucht.

Die Darstellung der deutschen und polnischen Planungsdokumente in der Odermündungsregion und ihrer wesentlichen Inhalte in Kapitel 5 soll einerseits die wichtigsten Dokumente des jeweiligen Landes vorstellen und so eine Identifikation der in Frage kommenden raumplanerischen Instrumente zur Umsetzung eines IKZM im Odermündungsgebiet ermöglichen. Andererseits werden in diesem Kapitel die Inhalte der Planungsdokumente auf besonders für ein grenzüberschreitendes IKZM geeignete raumplanerische Vorgaben geprüft, die für die Entwicklung einer IKZM-Strategie im Untersuchungsraum wichtige Impulse liefern können.

Das Gesamtfazit in Kapitel 6 fasst die aus der Synopse der vorgestellten raumplanerischen Rahmenbedingungen gewonnenen Erkenntnisse abschließend zusammen und stellt die daraus resultierenden Schlussfolgerungen im Hinblick auf ein Integriertes Küstenzonenmanagement im Odermündungsgebiet im Allgemeinen und weitere Schritte innerhalb des IKZM-Oder Projektes im Speziellen vor.

¹ Näheres zum zweiten deutschen Referenzprojekt „Zukunft Küste – Coastal Futures“, welches sich mit IKZM an der Westküste Schleswig-Holsteins beschäftigt, ist unter www.coastal-futures.org zu finden.

2. Zusammenhang von IKZM und Raumplanung

Die Küstenzonen stellen ökologisch wertvolle und sensible Bereiche dar. Gleichzeitig sind sie einem immer stärker werdenden Nutzungsdruck ausgesetzt. Dies führt zu steigenden Interessenkonflikten zwischen Nutzungsansprüchen und Schutzinteressen, die durch eine land- und seeseitig abgestimmte und angepasste Vorgehensweise vermieden werden müssen. Das Europäische Parlament und der Rat haben auf diese Umstände reagiert und im Mai 2002 eine Empfehlung zur Umsetzung einer Strategie für ein integriertes Management der Küstengebiete in Europa herausgegeben (EU-Empfehlung 2002/413/EG).²

Hiernach wird das Integrierte Küstenzonenmanagement als ein dynamischer Prozess verstanden, der eine systematische Koordination sowohl der Nutzungsansprüche als auch der Entwicklungen in der Küstenzone zum Ziel hat und sich an den Kriterien der Nachhaltigkeit orientiert. Der integrative Anspruch setzt eine Betrachtung der Meeres- und Landseite der Küstenbereiche als funktionale Einheit voraus. Dies erfordert eine räumlich ganzheitliche und sektorenübergreifende Sichtweise, die alle relevanten Akteure und gesellschaftlichen Gruppen, Verwaltungsebenen und Politikbereiche mit einbezieht.³ IKZM ist ein informeller und integrativer Prozess, in dessen Rahmen auf Konsens basierende Leitlinien und Konzepte für eine nachhaltige Entwicklung der Küstenzone formuliert werden. Auf diese Weise wird ein angemessener Orientierungsrahmen für künftige Planungen und Maßnahmen geschaffen, der sowohl auf den Meeres- als auch den Landbereich der Küstengebiete zugeschnitten ist.⁴

Da das IKZM aufgrund seines informellen Charakters im Allgemeinen wenig Umsetzungschancen hat,⁵ bildet die Raumplanung in Deutschland als verbindliches, bereits vorhandenes, an Land bewährtes und gesellschaftlich akzeptiertes Instrumentarium eine gute Plattform für die Implementierung von IKZM. Raumplanung ist das gezielte Einwirken auf die räumliche Entwicklung der Gesellschaft, der Wirtschaft und der natürlichen, gebauten, ungebauten und sozialen Umwelt in einem Gebiet.⁶

Kernaufgabe der Raumplanung ist die Festlegung und Steuerung flächenhafter Nutzungsentwicklungen sowie die Sicherung von Freiräumen und Schutzgebieten. Sie wird vom Nachhaltigkeitsprinzip geleitet und trägt dafür Sorge, dass durch eine ganzheitliche, abwägende räumliche Steuerung Nutzungskonflikte minimiert oder vermieden werden. Ihre Instrumente sind im Raumordnungsgesetz⁷ (ROG) und im Baugesetzbuch⁸ (BauGB) festgelegt und beschrieben. Die Raumplanung kann somit durch ihren Einfluss auf die räumliche Entwicklung auch wichtige Steuerungsfunktionen für die Gesamtentwicklung der Küstenzone übernehmen, ohne dass hierfür ein

² Empfehlung 2002/413/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.05.2002 zur Umsetzung einer Strategie für ein integriertes Management der Küstengebiete in Europa (ABl. EG Nr. L 148 vom 30.05.2002, S. 24 ff.).

³ Kapitel II (Grundsätze) der Empfehlung 2002/413/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.05.2002 zur Umsetzung einer Strategie für ein integriertes Management der Küstengebiete in Europa (ABl. EG Nr. L 148 vom 30.05.2002, S. 24 ff.).

⁴ Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung M-V 2005a, 67.

⁵ Gorsler 2002, 82.

⁶ Niewiadomski/Turowski 2001, 270.

⁷ Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359).

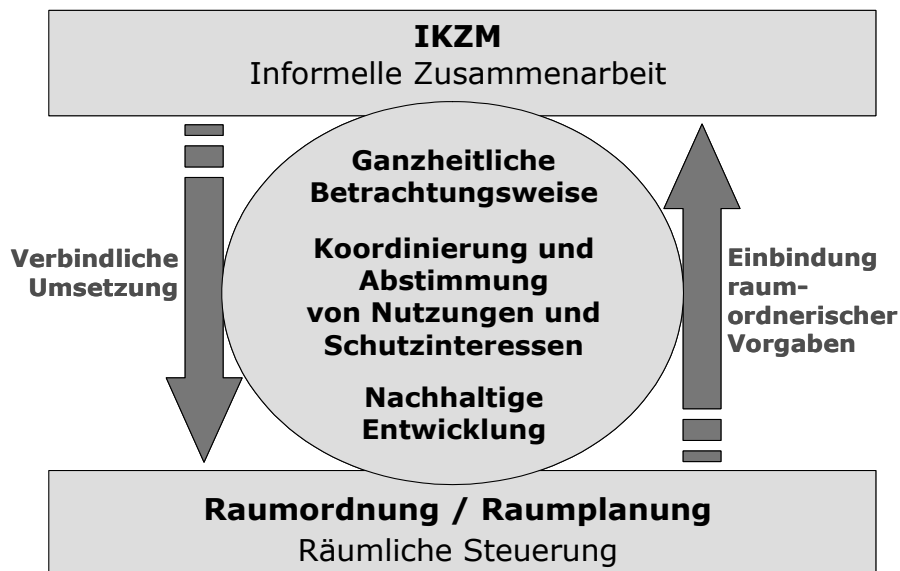
⁸ Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341), Neugefasst durch die Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414).

eigenständiges Planungs- und Entscheidungsinstrument neu entwickelt werden muss.⁹

Raumordnerische Konzepte und Programme formulieren Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes, werden in Abstimmung mit den betroffenen Akteuren entwickelt und sind im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden. Sie beinhalten raumordnerische Vorgaben (Grundsätze und Ziele) für eine ökologisch, ökonomisch und sozial ausgewogene Raumstruktur und entsprechen damit auch den Zielvorstellungen einer nachhaltigen Küstenzonenentwicklung. Daher eignen sich Planungsdokumente nicht nur als Umsetzungsinstrumente für ein IKZM. Die in den Konzepten und Programmen formulierten raumordnerischen Ziele und Grundsätze können darüber hinaus wichtige Impulse für eine IKZM-Strategie liefern, da sie regionalspezifische und politisch legitimierte Entwicklungstendenzen beinhalten. Dieses Vorgehen entspricht überdies der EU-Empfehlung 2002/413/EG, die in diesem Zusammenhang auf die Überprüfung der Nutzung bestehender einzelstaatlicher, regionaler oder lokaler Konzepte und Programme verweist.¹⁰

IKZM und Raumplanung sind aufgrund ihrer vorgenannten Charakteristika in der Lage, sich wechselseitig zu unterstützen und gegenseitig zu ergänzen. Das IKZM kann relevante bestehende raumordnerische Vorgaben in den Entwicklungsprozess einer die Meeres- und Landseite integrierenden Strategie flexibel und aktuell einbinden, während die Raumplanung mit Hilfe ihrer klassischen Aufgabe der Ordnungsfunktion im Stande ist, die verbindliche Umsetzung des IKZM zu gewährleisten. Dieser Zusammenhang zwischen IKZM und Raumplanung wird nachfolgend in der Abbildung 1 veranschaulicht.

Abbildung 1: Zusammenhang von IKZM und Raumplanung



Quelle: Eigene Darstellung

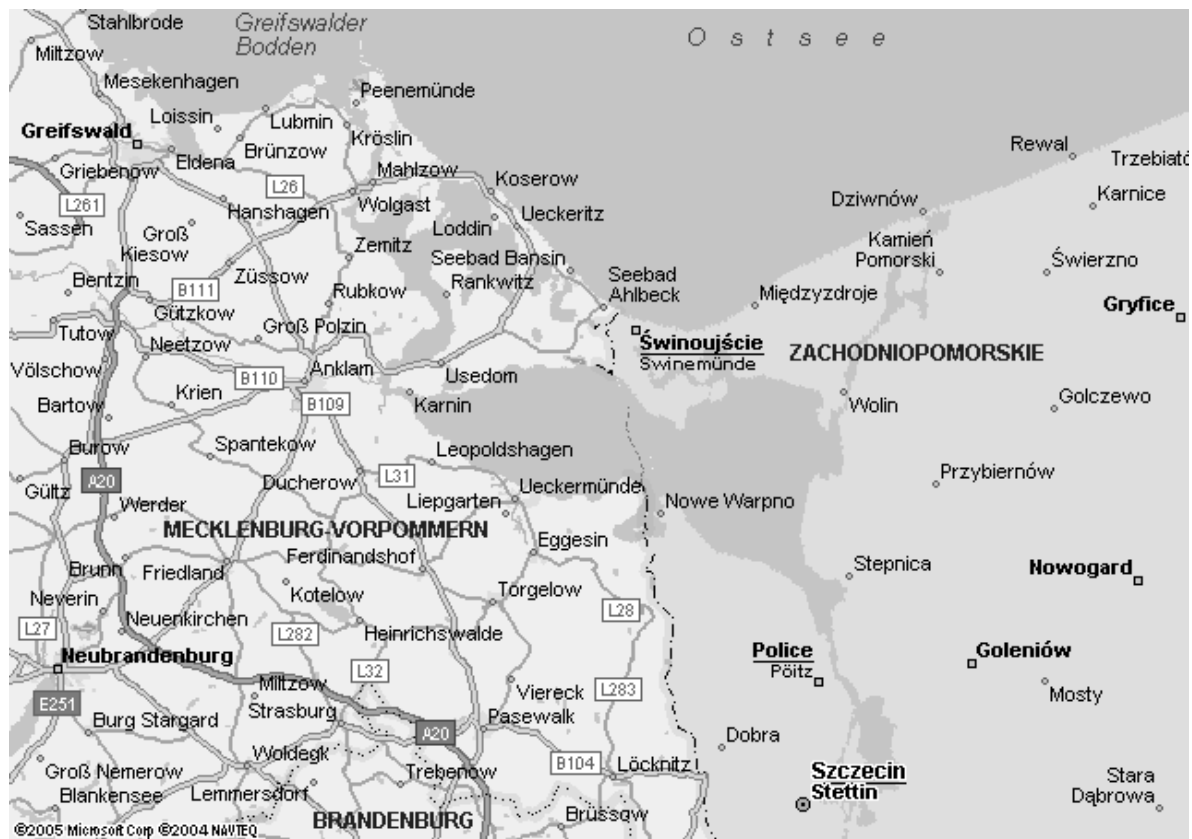
⁹ BIOCONSULT Schuchardt & Scholle GbR 2005, 42; www.ikzm-strategie.de, zugegriffen am 06.09.05.

¹⁰ Kapitel IV Abs. 3 c) der Empfehlung 2002/413/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.05.2002 zur Umsetzung einer Strategie für ein integriertes Management der Küstengebiete in Europa (ABl. EG Nr. L 148 vom 30.05.2002, S. 24 ff.).

3. Definitivische Abgrenzung der Odermündungsregion

Die Odermündungsregion ist über die Vereinbarung zur „Regionalen Agenda 21 Stettiner Haff – Region zweier Nationen“, die 2001 zwischen dem Umweltminister von Mecklenburg-Vorpommern (Prof. Dr. Wolfgang Methling) und dem Vorstandsmitglied der Woiwodschaft¹¹ Westpommern (Andrzej Połuszny) geschlossen wurde, definiert.

Abbildung 2: Odermündungsregion



Quelle: <http://www.expedia.de>

Entsprechend dieser Vereinbarung umfasst die grenzüberschreitende Region auf der deutschen Seite im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern die Gebiete der Landkreise Uecker-Randow und Ostvorpommern (siehe Abbildung 3) und auf der polnischen Seite in der Woiwodschaft Westpommern die Gebiete der kreisfreien Städte Stettin (*Szczecin*) und Swinemünde (*Świnoujście*) sowie die Kreise Police, Goleniów, und Kamień Pomorski (siehe Abbildung 4) einschließlich der jeweiligen nationalen inneren Gewässer (Stettiner Haff) und des Küstenmeers (Pommersche Bucht und südliche Ostsee).

¹¹ Seit 1999 sind die Woiwodschaften entfernt mit deutschen Bundesländern vergleichbar (Bundeszentrale für politische Bildung 2001, 20).

Das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern wurde 1990 aus den Bezirken Neubrandenburg, Rostock und Schwerin gebildet. Es besteht aus 6 kreisfreien Städten und 12 Landkreisen mit zusammen 871 Gemeinden. Landeshauptstadt ist Schwerin. Die Fläche Mecklenburg-Vorpommerns umfasst 23.178 Quadratkilometer und entspricht damit 6,5 Prozent der Gesamtfläche Deutschlands.¹² In den für die Odermündungsregion relevanten Landkreisen Uecker-Randow und Ostvorpommern leben 189.850 Menschen auf 3.535 Quadratkilometern, was einer Bevölkerungsdichte von 54 Einwohnern pro Quadratkilometer entspricht.¹³

Abbildung 3: Administrativer Aufbau des Landes Mecklenburg-Vorpommern



Quelle: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern 2005b, 1.

Die Woiwodschaft Westpommern entstand nach der Verwaltungsreform am 01. Januar 1999. Die Woiwodschaftshauptstadt Stettin ist mit 414.032 Einwohnern die bevölkerungsreichste und größte Stadt in Westpommern und liegt im westlichen Teil der Woiwodschaft nahe der deutschen Grenze innerhalb der Odermündungsregion. Zur Woiwodschaft Westpommern zählen gegenwärtig 18 Kreise, drei kreisfreie Städte (Stettin, Swinemünde und Köslin) und 114 Gemeinden. Die das Untersuchungsgebiet definierenden kreisfreien Städte Stettin und Swinemünde sowie die Kreise Police, Goleniów, und Kamień Pomorski umfassen insgesamt eine Fläche von 3.784 Quadratkilometern, auf der 641.980 Personen leben. Dies entspricht einer Bevölkerungsdichte von 197 Einwohnern pro Quadratkilometer.¹⁴

¹² Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern 2005a, 25.

¹³ Stand 31.12.2004, Quelle: <http://www.statistik-mv.de>.

¹⁴ Urząd Statystyczny w Szczecinie 2004, CD-Rom.

Abbildung 4: Administrativer Aufbau der Woiwodschaft Westpommern



Quelle: Urząd Statystyczny w Szczecinie 2004, CD-Rom.

Vor dem Hintergrund der Erarbeitung von Leitlinien und Konzepten im Sinne eines nachhaltigen und integrierten Küstenzonenmanagements der Odermündungsregion und zur Gewährleistung deren wirksamen Umsetzung ist es jedoch notwendig, sich an den jeweiligen regionalen ökologischen und funktionalen Wechselwirkungssystemen zu orientieren, die durchaus über die vorgenannten administrativen Grenzen hinaus reichen können. Vor allem die hohe Bewegungs-, Transport- und Austauschdynamik des Meeresraumes bedingt, dass die zunehmende Nutzung dieses Raumes unerwartete und schwer vorausschaubare Veränderungen an weit entfernten Standorten verursachen kann. Schiffe, Treibgut, Schwebstoffe, Verunreinigungen und auch Tiere können sich im Meeres- und Gewässerbereichen frei bewegen, da sie in der Regel nicht an von Menschen gebauten oder festgesetzten Grenzen daran gehindert werden.¹⁵ Die an das Küstenmeer anschließende Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) ist stetig zunehmenden Nutzungsansprüchen ausgesetzt und kann durch diese erhebliche raumbedeutsame Auswirkungen auf das Küstenmeer und die Küstenzone haben. Aus diesem Grunde wird die AWZ im Kontext eines Integrierten Küstenzonenmanagements der Odermündungsregion in die Synopse der raumplanerischen Rahmenbedingungen mit eingebunden, auch wenn sie nicht mehr zum Untersuchungsraum entsprechend der Vereinbarung zur „Regionalen Agenda 21 Stettiner Haff – Region zweier Nationen“ gehört.

Die Odermündungsregion wird darüber hinaus wesentlich durch die Oder und ihr 120.000 Quadratkilometer großes Einzugsgebiet beeinflusst und belastet. Die Wechselwirkungen zwischen Einzugsgebiet und Küste und die daraus resultierenden Auswirkungen auf das Untersuchungsgebiet werden im Rahmen des IKZM-Oder Projektes durch das Institut für Ostseeforschung Warnemünde (IOW) untersucht.

¹⁵ Buchholz 2005, 538.

4. Raumplanungssysteme in der Odermündungsregion

Im folgenden Abschnitt werden Aufbau und Aufgaben der deutschen und polnischen Raumplanung (Kap. 4.1 und 4.3) und die Zuständigkeiten innerhalb dieser (Kap. 4.2 und 4.4) skizziert und in einem vergleichenden Resümee gegenübergestellt (Kap. 4.5). Auf diese Weise sollen die raumplanerischen Rahmenbedingungen in Deutschland und Polen mit ihren wesentlichen Unterschieden und/oder Gemeinsamkeiten vorgestellt und im Hinblick auf ihre Tauglichkeit als Umsetzungsplattform für das IKZM im Odermündungsgebiet analysiert werden.

4.1. Aufbau und Aufgaben der Raumplanung in Mecklenburg-Vorpommern

Die föderalistische Staatsordnung der Bundesrepublik Deutschland bestimmt entscheidend das System ihrer Raumplanung. Entsprechend dezentralisiert ist die rechtlich festgelegte Kompetenz- und Aufgabenverteilung in der räumlichen Planung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. Hieraus ergibt sich ein System rechtlich, organisatorisch und inhaltlich voneinander abgegrenzter Planungsebenen, die einerseits über eigenständige Rechtsgrundlagen verfügen, andererseits jedoch durch das Gegenstromprinzip und vielschichtige Informations-, Beteiligungs-, Abstimmungs- und Verbindlichkeitsnormen miteinander vernetzt sind.¹⁶

Abbildung 5: System der Raumplanung in der Bundesrepublik Deutschland

Staatsaufbau	Planungsebenen	Rechtliche Grundlagen	Planungsinstrumente	Materielle Inhalte	
Bund	Raumordnung	Raumordnungsgesetz (ROG)	—	Grundsätze der Raumordnung	
Länder	Raumordnung in den Ländern (Landesplanung)	Raumordnungsgesetz und Landesplanungsgesetze	zusammenfassende, übergeordnete Pläne	<div style="border: 1px dashed black; padding: 2px; display: inline-block;">Leitbilder der räuml. Entwicklung</div> → Raumordnungsplan → Räumliche und sachliche Teilpläne → Regionalplan → Regionaler Flächennutzungsplan	Ziele der Raumordnung
	Regionalplanung				
Gemeinden	Bauleitplanung	Baugesetzbuch (BauGB)	Bauleitpläne	→ Flächennutzungsplan	Darstellung der Art der Bodennutzung
				→ Bebauungsplan	Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung

Quelle: Turowski 2005, 896.

¹⁶ Niewiadomski/Turowski 2001, 140.

Landesplanung

Die Bundesländer schaffen gemäß § 6 ROG Rechtsgrundlagen für eine Raumordnung in ihrem Gebiet. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat dementsprechend ein Landesplanungsgesetz (LPIG M-V)¹⁷ erlassen. Hiernach zählt zu den Aufgaben des Landes die Aufstellung und Fortschreibung einer übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Planung, die den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, historischen, ökologischen und landschaftlichen Erfordernissen der räumlichen Entwicklung des Landes Rechnung trägt (§ 1 LPIG M-V). Darüber hinaus sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der unterschiedlichen Planungsträger entsprechend den Erfordernissen einer geordneten räumlichen Entwicklung des Landes aufeinander abzustimmen. Planungsträger sind unter anderem Behörden des Bundes und des Landes, die Gemeinden und Landkreise sowie die der Aufsicht des Bundes und des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist aufgrund seiner räumlichen Lage an der Staatsgrenze ebenfalls für die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den angrenzenden Nachbarstaaten und die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können, zuständig.

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und zur Verwirklichung der Grundsätze der Landesplanung sollen Raumordnungspläne für die räumliche Entwicklung des Landes (Landesraumordnungsprogramm) und seiner Teilräume (regionale Raumordnungsprogramme) erstellt werden (§ 4 LPIG M-V), die Ziele zur Sicherung, Ordnung und Entwicklung dieser Räume beinhalten (§ 5 LPIG M-V).

Die Planungsträger wirken auf die Umsetzung der Raumordnungspläne hin und sollen in diesem Zusammenhang Kooperationen der maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts fördern. Sie können einerseits Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger abgeben und andererseits so genannte Regionale Entwicklungskonzepte (REK) erstellen (§ 12 LPIG M-V). Die REK sind als informelle Instrumente zur Verwirklichung der Raumordnungspläne in § 13 ROG für das Gesamtgebiet der Bundesrepublik Deutschland bestimmt (vgl. hierzu Kap. 5.1).

Bauleitplanung

Das zentrale Instrument der Planung in den Gemeinden ist die Bauleitplanung, deren rechtlichen Grundlagen durch das Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt sind. Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Die Instrumente sind einerseits der für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellende Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und andererseits der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan). Der Inhalt der Pläne muss an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst sein und eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind unter anderem die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege – insbesondere den Naturhaushalt, Wasser, Luft und Boden einschließlich seiner Rohstoffvorkommen sowie das Klima betreffend – zu berücksichtigen und die öffentlichen und privaten Belange gegenein-

¹⁷ Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesplanungsgesetz (LPIG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998 (GVOBl. M-V S. 503).

ander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 BauGB). Hierfür sind die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Planung zu beteiligen (§§ 3 und 4 BauGB). Die Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen und mit den Bauleitplänen benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen (§2 BauGB). Bei Bauleitplänen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können, gibt § 4a Abs. 5 BauGB vor, dass die Gemeinden und Behörden des Nachbarstaates nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit zu unterrichten sind.

Die Abstimmung zwischen einzelnen Planungen und Maßnahmen der Landes- und der kommunalen Ebene regelt § 17 LPlIG M-V. Hiernach haben die Gemeinden die beabsichtigte Aufstellung eines Bauleitplanes den zuständigen Ämtern für Raumordnung und Landesplanung als untere Landesplanungsbehörde anzuzeigen und dabei die allgemeinen Planungsabsichten mitzuteilen. Die Ämter für Raumordnung und Landesplanung geben wiederum den Gemeinden und der für die Genehmigung der Bauleitpläne zuständigen Behörde die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu beachtenden Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung bekannt.¹⁸ Diese Methode der gegenseitigen Beteiligung und Abstimmung zwischen den unterschiedlichen Planungsebenen bildet das so genannte Gegenstromprinzip (§ 1 Abs. 3 ROG).

Raumplanung im Küstenmeer

Augrund von zunehmenden Nutzungsansprüchen in marinen Gebieten, fasste die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO)¹⁹ am 03.12.2001 einen Beschluss, in dem die norddeutschen Küstenbundesländer aufgefordert wurden, den bis dahin terrestrischen Geltungsbereich ihrer Raumordnungspläne auf die 12-Seemeilen-Zone des Meeres auszudehnen und entsprechende Anpassung der Ziele und Grundsätze vorzunehmen. Obwohl weder das ROG noch die Landesplanungsgesetze zum damaligen Zeitpunkt das Meer ausdrücklich erwähnten, war die herrschende Meinung, dass für eine Raumplanung im Küstenmeer die für das Land entwickelten Instrumente unter Berücksichtigung der marinen Eigenschaften genutzt werden können.²⁰ Folglich haben die Küstenbundesländer Erweiterungen hinsichtlich des Küstenmeeres in ihren jeweiligen Raumordnungsplänen verabredet. Mecklenburg-Vorpommern hat diesen Prozess im Mai 2005 mit der Neuaufstellung des Landesraumentwicklungsprogramms abgeschlossen.

Raumplanung in der AWZ

Der Anwendungsbereich des Raumordnungsgesetzes ist mit In-Kraft-Treten des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau – EAG Bau am 20. Juli 2004 schließlich auch auf die Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) erweitert worden (§ 18a ROG). Für diese ist ein eigenständiger Raumordnungsplan aufzustellen. In der AWZ gibt es kein mehrstufiges Raumplanungssystem, da sie keinen dezentralen Gebietskörperschaften zugewiesen ist. Darüber hinaus schaffen die gegenläufigen Nutzungsansprüche an die AWZ auf Grund der ungegliederten Fläche so weitläufige und entsprechend vielfältig ineinander verwobene Gebilde, wie sie in den einzelnen Gebieten der Län-

¹⁸ Janssen/Czarnecka-Zawada/Konieczny/Vodova 2004, 119 ff.

¹⁹ Die MKRO ist ein wichtiges, raumpolitisches Gremium, in dem allgemeine Aufgaben einer bundesweiten Koordinierung der raumbedeutsamen Aktivitäten von Bund und Ländern vereinbart werden (Michel 2005, 651).

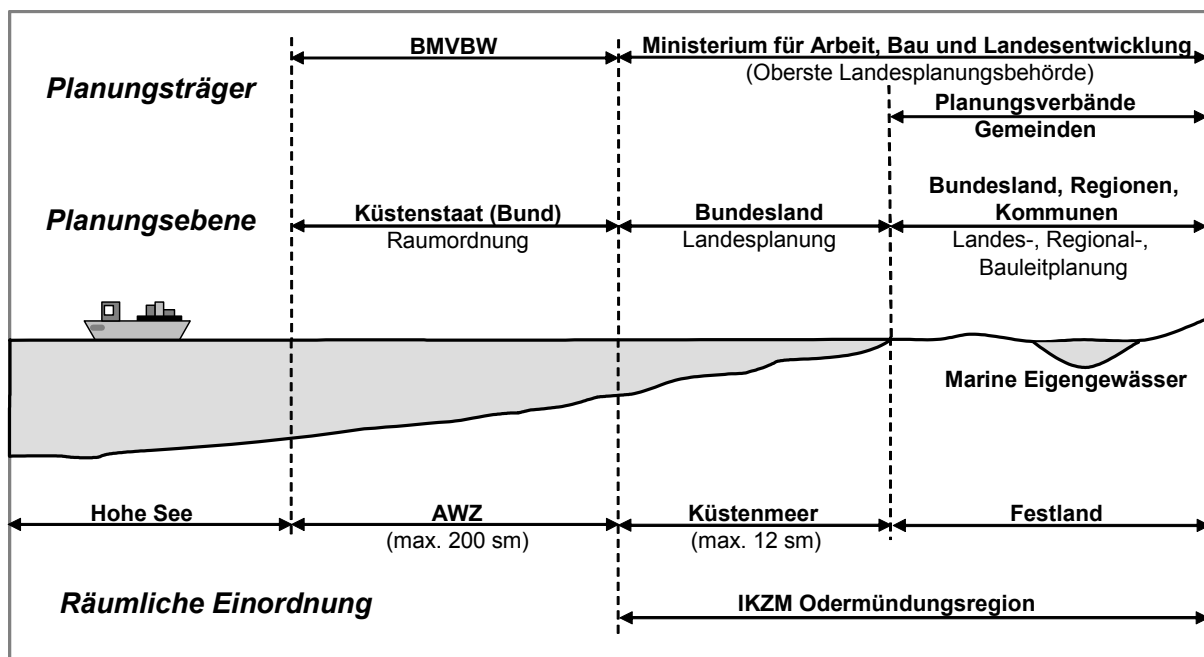
²⁰ Nicolai 2004, 492.

der nicht auftreten; eine Koordinierung auf Länderebene erscheint insofern nicht möglich.²¹ Folglich erhält mit dem neuen § 18a des ROG erstmals der Bund und nicht die Länder die Aufgabe einer konkreten Raumplanung. Allerdings verfügt der Staat in der AWZ nach dem Seerechtsübereinkommen (SRÜ) nur über Befugnisse hinsichtlich der wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Nutzung, hinsichtlich der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit der Seeschifffahrt sowie zum Schutz der Meeresumwelt. Eine umfassende Gesamtplanung zur Bewältigung aller raumrelevanten Problemstellungen ist somit unzulässig.²² Dementsprechend wurde der Anwendungsbereich des ROG in der AWZ nur hinsichtlich der im SRÜ genannten Sachverhalte festgesetzt (§ 18a Abs. 1 ROG). In der deutschen AWZ handelt es sich somit um eine Raumplanung, die im Gegensatz zur alle Belange berücksichtigenden Landes-, Regional- oder Bauleitplanung selektiv einzelne Nutzungen zusammenfasst und koordiniert.

4.2. Zuständigkeiten für die Raumplanung in Mecklenburg-Vorpommern

Die Kompetenzverteilung in der räumlichen Planung im Untersuchungsraum resultiert einerseits aus der föderalistischen Staatsordnung der Bundesrepublik Deutschland und andererseits aus der räumlichen Einteilung der Küstenzone in marine und terrestrische Gebiete.

Abbildung 6: Zuständigkeiten für die räumliche Planung in Mecklenburg-Vorpommern



Quelle: Eigene Darstellung

²¹ BT-Drs. 15/2250, 72.

²² Maier 2004, 107.

Festland

Die in Kap. 4.1 beschriebenen raumplanerischen Aufgaben in den Bundesländern obliegen den Landesplanungsbehörden. Oberste Landesplanungsbehörde in Mecklenburg-Vorpommern ist das für Raumordnung und Landesplanung zuständige Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Sitz in Schwerin. Die inhaltliche Verantwortung für die Regionalplanung und die regionalen Raumordnungsprogramme liegt bei vier regionalen Planungsverbänden, die durch Zusammenschlüsse der Landkreise und kreisfreien Städte in folgenden Planungsregionen unterteilt wurden: Planungsregion Westmecklenburg, Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock, Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte und schließlich die für das Odermündungsgebiet relevante Planungsregion Vorpommern mit den Landkreisen Nordvorpommern, Ostvorpommern, Rügen und Uecker-Randow sowie den Hansestädten Greifswald und Stralsund (§ 12 LPIG M-V). Die regionalen Planungsverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne kommunaler Zweckverbände.

Der obersten Landesplanungsbehörde sind vier Ämter für Raumordnung und Landesplanung nachgeordnet (§ 10 LPIG M-V), die jeweils für eine der vier vorgenannten Planungsregionen zuständig sind. Die Ämter für Raumordnung und Landesplanung haben eine Doppelrolle. Sie nehmen als staatliche untere Landesplanungsbehörde für die jeweilige Region alle Aufgaben wahr, die der Abstimmung raumbedeutsamer Vorhaben im regionalen Maßstab dienen, also keine landesweite Abstimmung durch die oberste Landesplanungsbehörde erfordern. Zugleich bilden die vier Ämter für Raumordnung und Landesplanung jeweils die Geschäftsstellen der regionalen Planungsverbände und unterstützen diese bei der Erfüllung deren Aufgaben, zu denen vor allem die Aufstellung der regionalen Raumordnungsprogramme gehört.²³

Abbildung 7: Planungsregionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern



Quelle: Ministerium für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern 1999, 6.

²³ Ministerium für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern 1999, 7.

Küstenmeer

Im Bereich des Küstenmeers fehlt eine kommunale Ebene sowohl in Bezug auf die hoheitlichen Strukturen als auch hinsichtlich der Berührtheit kommunaler Belange. Aus diesem Grund ist die räumliche Planung im Bereich des Küstenmeers weder Aufgabe der Bauleitplanung noch der Regionalplanung – abgesehen vom raumordnerischen Sonderstatus der Hansestadt Hamburg, die als Stadtstaat einen Raumordnungsplan durch einen Flächennutzungsplan ersetzen kann (§ 8 Abs. 1 ROG) – sondern ausschließlich der Landesplanung.²⁴ Sie liegt somit in der Zuständigkeit der Obersten Landesplanungsbehörde – in Mecklenburg-Vorpommern das Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung.

AWZ

Die räumliche Planung in der AWZ liegt in der alleinigen Zuständigkeit des Bundes. Planungsträger ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW)²⁵, das bereits Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie einen Raumordnungsplans für die AWZ erarbeitet (§ 18a ROG).

4.3. Aufbau und Aufgaben der Raumplanung in der Woiwodschaft Westpommern

In der Republik Polen werden unter Raumplanung alle Aktivitäten zusammengefasst, die eine nachhaltige Raumbewirtschaftung des Staates, der Woiwodschaften und der Gemeinden unter Berücksichtigung der gegenseitigen Vernetzungen und Interessen sowie internationaler Verpflichtungen sicherstellen.²⁶ Die Raumplanung wird in Polen im Gesetz über Planung und Raumwirtschaft²⁷ (PRwG) geregelt, welches vor allem die Gestaltungsprinzipien der räumlichen Politik, Art und Vorgehen bei der Bestimmung der Flächennutzung sowie der Festsetzung der Grundsätze der Bebauung und Bewirtschaftung bestimmt. Als Grundprinzipien hierfür werden die nachhaltige Entwicklung und die räumliche Ordnung zugrunde gelegt.²⁸ Raumplanung ist in der Republik Polen Aufgabe der territorialen Selbstverwaltungen der Woiwodschaften, Kreise und Gemeinden, der zentralen Regierungsverwaltung und den Regierungsverwaltungen in den Woiwodschaften.²⁹

²⁴ Nicolai 2004, 492.

²⁵ Nach der Bundestagswahl am 18. September 2005 in das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) unbenannt.

²⁶ Niewiadomski/Turowski 2001, 91.

²⁷ Gesetz über Planung und Raumwirtschaft vom 27.03.2003 (Dz.U. Nr 80, Poz. 717, Ustawa z dnia 27.03.2003 r. o planowaniu i zagospodarowaniu przestrzennym).

²⁸ Janssen/Czarnecka-Zawada/Konieczny/Vodova 2004, 126.

²⁹ Zum Staatsaufbau der Republik Polen siehe Janssen/Czarnecka-Zawada/Konieczny/Vodova 2004, 26 ff.

Abbildung 8: System der Raumplanung in der Republik Polen

Staatsaufbau	Aufgabe	Zuständigkeit	Planungsinstrumente
Land (National)	Landesraumpolitik	Zentrale Regierungsverwaltung	Konzeption der Raumbewirtschaftung des Landes
	Kontrolle und Aufsicht der Umsetzung staatlicher Politiken und Aufgaben in den Woiwodschaften	Regierungsverwaltungen in den Woiwodschaften	Programme der Regierungsaufgaben
Woiwodschaften	Raumbewirtschaftung der Woiwodschaft Regionalplanung	Selbstverwaltungen der Woiwodschaften (Sejmik und Vorstand)	Entwicklungsstrategie der Woiwodschaft Raumbewirtschaftungsplan der Woiwodschaft
Kreise	Gemeindeübergreifende Raumbewirtschaftung	Selbstverwaltungen der Kreise	Analysen und Studien im Bereich der Raumbewirtschaftung des Kreises
Gemeinden	Raumbewirtschaftung der Gemeinde Bauleitplanung	Selbstverwaltungen der Gemeinden (Rat und Verwaltung)	Programm der Entwicklung und der Bewirtschaftung der Gemeinde Studie der Rahmenbedingungen und Perspektiven der Raumbewirtschaftung der Gemeinde Örtliche Raumbewirtschaftungspläne

Quelle: Eigene Darstellung

Land

Die Gestaltung und Entwicklung der räumlichen Politik des Landes übernimmt die zentrale Regierungsverwaltung in Warschau mit dem für das Ressort Bauwesen, Raum- und Wohnungswirtschaft verantwortlichen Minister. Gemäß Art. 46 des PRwG ist dieser Minister in Kooperation mit dem, nach der Verwaltungsreform 1999 neu geschaffenen, Regierungszentrum für Strategische Studien (RCSS) für die grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit und die Erstellung der Periodischen Berichte über den Stand der Raumbewirtschaftung des Landes verantwortlich. Die Periodischen Berichte spielen eine besondere Rolle im Planungssystem der Republik Polen, da sie maßgeblich zu eventuellen Änderungen und Anpassungen der räumlichen Politik des Landes beitragen.³⁰ Das RCSS erarbeitet darüber hinaus die Konzeption der Raumbewirtschaftung des Landes, in der politische Prinzipien der Raumbewirtschaftung der Republik Polen beschrieben werden.

Woiwodschaften

Die Woiwodschaft deckt in Polen die Regionalebene ab und ist ein wesentliches Element des polnischen Raumplanungssystems, da sie die Verknüpfung zwischen der kommunalen Planung und der Landesraumpolitik gewährleistet. In ihrer Funktion als territoriale Selbstverwaltung nimmt die Woiwodschaft raumplanerische Aufgaben wahr, die sich auf die regionale und überörtliche Ebene beziehen. Sie sind weniger umfangreich als in den Gemeinden und begrenzen sich auf die Entwicklung und Sicherstellung der räumlichen Ordnung, Wirtschaftsförderung sowie Erhaltung des

³⁰ Matz 2004, 159.

Kultur- und Naturerbes. Zielpunkte der Selbstverwaltung sind die Regionalentwicklung und –planung sowie die Ausübung öffentlicher Dienstleistungen im regionalen Kontext, die mit Hilfe der Entwicklungsstrategie der Woiwodschaft, mehrjähriger Woiwodschaftsprogramme sowie des Raumbewirtschaftungsplans der Woiwodschaft erreicht werden.³¹

Der Bedeutungszuwachs der Raumplanung auf Woiwodschaftsebene durch Einführung der Regionalplanung und Übernahme der Verantwortung für raumplanerische Aufgaben und Instrumente durch die territoriale Selbstverwaltungseinheiten gehören zu den wichtigsten Veränderungen im polnischen Raumplanungssystem nach der Umstrukturierung der Gebietseinheiten im Jahr 1998. Allerdings bedarf die Entwicklungspolitik der Woiwodschaft der Zustimmung der zentralen Regierung durch so genannte regionale Vereinbarungen bzw. Woiwodschaftskontrakte. Durch nicht ausreichende eigene Finanzmittel und Verwaltungsinstitutionen müssen die Woiwodschaften in den regionalen Vereinbarungen zusätzlich auch finanzielle Unterstützung beantragen. Auf diese Weise wird die Eigenständigkeit der Selbstverwaltungen der Woiwodschaften beschränkt und die Regionalentwicklung ist nach wie vor an zentralistische Strukturen gebunden. So ist die Regierungsverwaltung in der Woiwodschaft für die Gewährleistung und Aufsicht der Umsetzung nationaler Politiken und Erfüllung staatlicher Aufgaben auf dem Gebiet der Woiwodschaft verantwortlich.³²

Kreise

Die Kreise besitzen in Polen innerhalb des Raumplanungssystems stark eingeschränkte Kompetenzen. Selbstverwaltungen auf Kreisebene können lediglich nicht bindende Analysen und Studien im Bereich der Raumbewirtschaftung durchführen, Raumbewirtschaftungspläne werden auf dieser Ebene nicht aufgestellt.³³ Die territorialen Selbstverwaltungen der Kreise besitzen demnach keine besondere raumplanerische Stellung, übernehmen allerdings Aufgaben, die von den Gemeinden oder der Woiwodschaft nicht erfüllt werden können und durchaus eine Rolle für die räumliche Ordnung spielen. Hierzu zählen u.a. Umweltschutz, Wasser- und Immobilienwirtschaft sowie Lösung raumrelevanter Konflikte im gemeindeübergreifenden Kontext.

Gemeinden

Die Gemeinden verfügen über grundsätzliche Entscheidungsfreiheit – in eigenem Namen und unter eigener Verantwortung – und erfüllen alle Angelegenheiten der kommunalen Gemeinschaft. Sie besitzen grundlegende Kompetenzen u.a. in der Investitions-, Bauleit- und sozio-ökonomischer Entwicklungsplanung sowie im Umweltschutzbereich, wodurch sie gleichzeitig zu den wichtigsten Gebietskörperschaften innerhalb des polnischen Raumplanungssystems zählen.³⁴

Der Gemeinderat besitzt ausschließliche Entscheidungskompetenz für die Organisation und Richtungsweisung der Gemeindeaktivitäten sowie Beschlusskompetenz bezüglich der Haushalte, Raumordnungspläne und Bewirtschaftungsprogramme. Die Gemeindeverwaltung ist das Ausführungsorgan des Gemeinderates. Zu den Aufgaben der Verwaltung gehören u.a. die Bewirtschaftung des kommunalen Eigentums

³¹ Gaczek 2003, 85 f.

³² Dorsch 2003, 9 f.

³³ Niewiadomski/Turowski 2001, 49.

³⁴ Dorsch 2003, 7 f.

und die Erarbeitung der Entwürfe der örtlichen Raumbewirtschaftungspläne sowie die Bestimmung der Art und Weise ihrer Umsetzung.

Meeresgebiete

In Polen werden Raumordnung und Raumplanung in den marinen Bereichen als separate Felder betrachtet. Sie werden im Gesetz über die Meeresgebiete der Republik Polen und die Meeresverwaltung³⁵ (GMGV) geregelt. Hiernach zählen zu den Meeresgebieten die AWZ, das Küstenmeer und die marinen Eigengewässer u.a. inklusive Teile des Stettiner Haffs im Odermündungsgebiet. Die räumliche Planung in den vorgenannten Meeresgebieten ist Aufgabe der Meeresverwaltung, die der zentralen Regierungsverwaltung untergestellt ist.

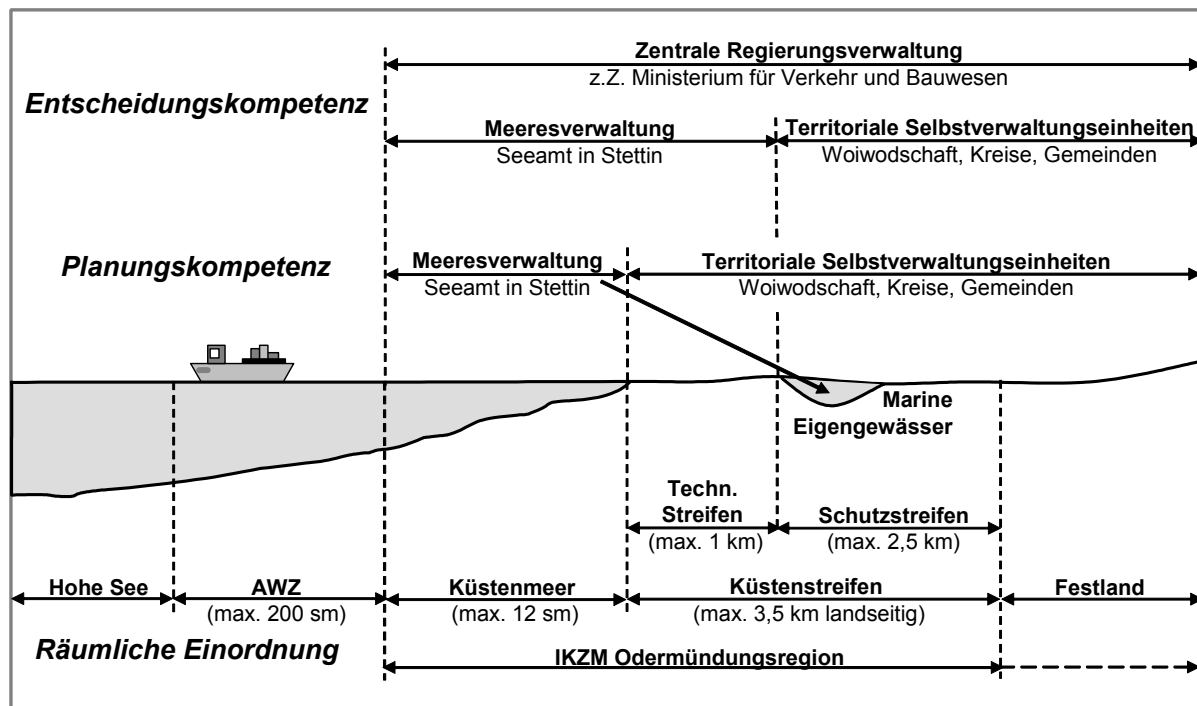
Der Übergangsbereich zwischen Land und Meer wird als Küstenstreifen (*pas nadbrzeżny*) bezeichnet. Dieser wird räumlich in den maximal 1 km breiten technischen Streifen (*pas techniczny*) und den sich ihm landwärts anschließenden maximal 2,5 km breiten Schutzstreifen (*pas ochronny*) eingeteilt (siehe Abbildung 9). Der technische Streifen dient gemäß Art. 36 des GMGV der Erhaltung der Küstenlinie entsprechend der Anforderungen des Küsten- und Umweltschutzes. Anthropogene Auswirkungen auf die Küstenlinie sollen durch den anliegenden Schutzstreifen so klein wie möglich gehalten werden.

4.4. Zuständigkeiten für die Raumplanung in der Woiwodschaft Westpommern

Die zentralistische Staatsordnung der Republik Polen bedingt eine getrennte Betrachtung mariner und terrestrischer Bereiche. Dies hat zur Folge, dass die definitorische Abgrenzung einer Küstenzone in Polen wesentlich pragmatischer gesehen wird als dies in Deutschland der Fall ist. Der Vorschlag zur Definition der Küstenzone im Rahmen eines nationalen IKZM beinhaltet demnach das Küstenmeer und den max. 3,5 km breiten Küstenstreifen (siehe Abbildung 9). Darüber hinaus ist der IKZM-Gedanke an sich lediglich in der Forschung und Wissenschaft ein diskutiertes Themenfeld; in der Administration und Planung fehlt es bisher an detaillierter Auseinandersetzung mit diesem Thema.

³⁵ Gesetz über die Meeresgebiete der Republik Polen und die Meeresverwaltung vom 21.03.1991 (Dz.U. 2003, Nr 153, Poz. 1502, Ustawa z dnia 21.03.1991 r. o obszarach morskich Rzeczypospolitej Polskiej i administracji morskiej).

Abbildung 9: Zuständigkeiten für die räumliche Planung in der Woiwodschaft Westpommern



Quelle: Eigene Darstellung

Festland

Für den Bereich der räumlichen Planung in der Woiwodschaft Westpommern ist die Selbstverwaltung der Woiwodschaft zuständig. Die Organe einer Woiwodschaft sind der Sejmik der Woiwodschaft sowie der Vorstand der Woiwodschaft mit dem Marschall an seiner Spitze. Der Sejmik der Woiwodschaft ist ein Entscheidungs- und Kontrollorgan, welches den Vorstand der Woiwodschaft wählt. Der Vorstand ist das Ausführungsorgan der Woiwodschaft und erfüllt die Aufgaben, die zur Woiwodschaftsselbstverwaltung gehören und nicht dem Sejmik der Woiwodschaft und den Organisationseinheiten der Woiwodschaftsselbstverwaltung vorbehalten sind.³⁶ Zu diesem Aufgabenbereich zählen u.a. die Aufstellung einer Entwicklungsstrategie der Woiwodschaft und des Raumbewirtschaftungsplans der Woiwodschaft, womit das Regionalbüro für Raumbewirtschaftung der Woiwodschaft Westpommern (RBGP) in Stettin – eine selbständige Selbstverwaltungseinheit – beauftragt wird.

Die Gestaltung und Entwicklung der räumlichen Politik des Landes gehört in den Kompetenzbereich der zentralen Regierungsverwaltung in Warschau mit dem für das Ressort Bauwesen, Raum- und Wohnungswirtschaft verantwortlichen Ministerium. Es handelt sich hierbei um das Infrastrukturministerium, welches kürzlich mit Wirkung zum 31.10.2005 in das Ministerium für Verkehr und Bauwesen umbenannt wurde.³⁷ Der hierfür zuständige Minister koordiniert die Übereinstimmung der Raumbewirtschaftungspläne der Woiwodschaft mit der Konzeption der Raumbewirtschaftung des

³⁶ Janssen/Czarnecka-Zawada/Konieczny/Vodova 2004, 32.

³⁷ Verordnung vom 31.10.2005 zur Änderung der Verordnung über die Gründung des Ministeriums für Infrastruktur (Dz.U. 2005 Nr 220, Poz. 1884, Rozporządzenie Rady Ministrów z dnia 31.10.2005 r. zmieniające rozporządzenie w sprawie utworzenia Ministerstwa Infrastruktury).

Landes, die vom Regierungszentrum für Strategische Studien in Warschau erstellt wird.³⁸

Meeresgebiete

Die Zuständigkeiten der Raumplanung für terrestrische und marine Gebiete sind in der Republik Polen strikt getrennt. Die räumliche Planung in marinen Bereichen ist Aufgabe der Meeresverwaltung, die der zentralen Regierungsverwaltung unterstellt ist. Zu den Organen der Meeresverwaltung zählen das Ministerium für Verkehr und Bauwesen (bis 31.10.2005 das Infrastrukturministerium) in übergeordneter Funktion und die drei nachgeordneten Seeämter in Stettin, Gdingen und Stolp (*Szczecin, Gdynia und Słupsk*). Das Seeamt in Stettin ist für die Aufstellung von Raumbewirtschaftungsplänen in den marinen Bereichen der Woiwodschaft Westpommern zuständig.

Land-Meer-Übergangsbereich

Die scharfe Trennung der Zuständigkeiten für terrestrische und marine Gebiete erfordert eine gegenseitige Abstimmung im Übergangsbereich zwischen Land und Meer, dem Küstenstreifen (vgl. hierzu Kap. 4.3). Die Entscheidungskompetenz im technischen Streifen liegt beim Direktor des Seeamtes, ohne dessen Zustimmung keine Tätigkeiten in diesem Bereich ausgeführt werden dürfen. Raumbewirtschaftungspläne werden allerdings durch die territorialen Selbstverwaltungseinheiten erstellt und Baugenehmigungen, wenn auch nach Zustimmung des Direktors des Seeamtes, durch den Woiwoden erteilt. Im Schutzstreifen liegen die Entscheidungs- und Planungskompetenzen bei den territorialen Selbstverwaltungseinheiten, die Seeämter geben lediglich ihre Stellungnahmen zu den jeweiligen Planungen ab. Außerhalb des Küstenstreifens hat die Meeresverwaltung keinen Einfluss auf die räumliche Planung in terrestrischen Gebieten, die Zuständigkeiten liegen hier bei den territorialen Selbstverwaltungseinheiten.³⁹

4.5. Vergleichendes Resümee

Die jeweilige Staatsordnung bestimmt wesentlich die Raumplanungssysteme in Deutschland und Polen. Die föderale Selbstständigkeit der einzelnen Länder in der Bundesrepublik erlaubt eine eigenverantwortliche Landesplanung, die lediglich die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes zu beachten hat. Die Republik Polen hingegen ist ein Einheitsstaat, in dem trotz der Eigenständigkeit der Selbstverwaltungen der Woiwodschaften die Regionalplanung nach wie vor durch Vereinbarungen in den Woiwodschaftskontrakten und nicht ausreichende eigene Finanzmittel stark an zentralistische Strukturen gebunden ist.

In beiden Ländern wurde die Notwendigkeit einer Koordinierung der zunehmenden marinen und küstenzonenspezifischen Nutzungen mit Hilfe der Raumplanung erkannt. Dies führte bereits sowohl in Deutschland als auch in Polen zu Änderungen und Erweiterungen in den Planungsgesetzen, durch die die jeweils zuständigen Planungsträger zur Erstellung von Raumordnungsplänen für marine Gebiete aufgefordert werden. Nun gilt es – in beiden Ländern – geeignete Instrumente zu entwickeln,

³⁸ Gaczek 2003, 101 ff.

³⁹ Borowiec 2005, 27.

die sowohl eine küstenspezifische Betrachtung als auch die Verknüpfungsfunktion zwischen Land und Meer gewährleisten sowie dem strategischen Ansatz für das Management der Küstengebiete im Sinne der EU-Empfehlung 2002/413/EG entsprechen.⁴⁰

Während in Mecklenburg-Vorpommern mit der Obersten Landesplanungsbehörde ein einziger Planungsträger für das Festland, das Küstenmeer sowie das marine Eigengewässer Stettiner Haff und somit für den ganzen deutschen Bereich der Odermündungsregion zuständig ist, werden auf dem Gebiet der Woiwodschaft Westpommern die Planungszuständigkeiten innerhalb der Küstenzone getrennt. Für die marinen Eigengewässer und das Küstenmeer der Republik Polen sind nicht die territorialen Selbstverwaltungseinheiten, sondern die zentrale Regierungsverwaltung verantwortlich. Diese Kompetenzverteilung erschwert eine Abstimmung und Steuerung raumbedeutsamer Nutzungen und Entwicklungen in der Odermündungsregion nicht nur auf der polnischen Seite selbst, sondern auch grenzüberschreitend.

Das Fehlen einer das gesamte Odermündungsgebiet umspannenden Raumplanung in der Woiwodschaft Westpommern sowie die unterschiedlichen Zuständigkeiten hierfür – sowohl im nationalen als auch Länder vergleichenden Kontext – verdeutlichen, dass einheitliche raumplanerische Rahmenbedingungen für die deutsch-polnische Odermündungsregion nicht existieren. Damit trotz dessen eine grenzüberschreitend aufeinander abgestimmte Steuerung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne eines IKZM erfolgen kann, muss umso mehr ein deutsch-polnischer Dialog zwischen allen relevanten Akteuren hinsichtlich der Entwicklung gemeinsamer Leitlinien und Ziele gefördert werden.

⁴⁰ Kapitel I h) der Empfehlung 2002/413/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.05.2002 zur Umsetzung einer Strategie für ein integriertes Management der Küstengebiete in Europa (ABl. EG Nr. L 148 vom 30.05.2002, S. 24 ff.).

5. Raumplanungsdokumente in der Odermündungsregion

In den folgenden Kapiteln werden wesentliche Planungsdokumente, die der Umsetzung der räumlicher Planung und Politik in Mecklenburg-Vorpommern und der Woiwodschaft Westpommern dienen und Raumbezug zur Odermündungsregion aufweisen, dargestellt (Kapitel 5.1 und 5.3). Diese Darstellung soll die wichtigsten Planungsdokumente des jeweiligen Landes vorstellen und so eine Identifikation der in Frage kommenden raumplanerischen Instrumente zur Umsetzung eines IKZM im Odermündungsgebiet ermöglichen. Aufgrund der sprachlich bedingten allgemeinen Unkenntnis der deutschen Seite über polnische Planungsdokumente, wird die Darstellung in Kap. 5.3 auf die kommunale Ebene erweitert, auch wenn diese für die Regionalplanung keine entscheidende Rolle spielt. Die Kapitel 5.2 und 5.4 erläutern die allgemeinen Inhalte der beschriebenen Dokumente der Landes- und Regionalplanung in Mecklenburg-Vorpommern und der Woiwodschaft Westpommern. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf besonders für ein grenzüberschreitendes IKZM geeigneten Aussagen, die für die Entwicklung einer IKZM-Strategie in der Odermündungsregion wichtige Impulse liefern können. Ein abschließendes Resümee (Kapitel 5.5) fasst die wesentlichen Erkenntnisse des vorliegenden Kapitels im nationalen und Länder vergleichenden Kontext zusammen.

5.1. Übersicht der Planungsdokumente in Mecklenburg-Vorpommern

Wie bereits in Kapitel 4.1 beschrieben, werden zur Erfüllung raumordnerischer Aufgaben und zur Verwirklichung raumordnerischer und landesplanerischer Vorgaben einerseits die formellen Raumordnungspläne aufgestellt und andererseits die informellen Regionalen Entwicklungskonzepte erarbeitet (siehe Abbildung 10).

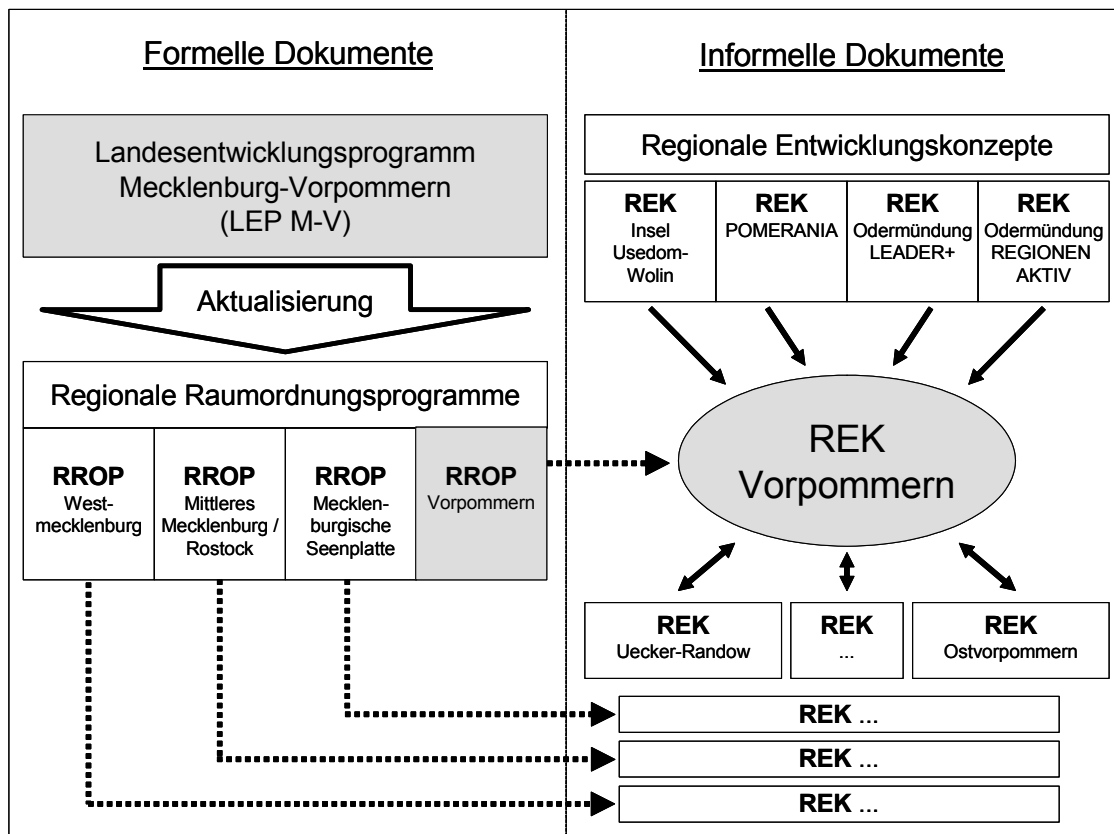
Raumordnungspläne bilden als zusammenfassende und übergeordnete Pläne den Rahmen, in dem sich alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einordnen sollen. Sie zeigen für Teilräume und einzelne Standorte, welche Nutzungen dort Vorrang oder besondere Bedeutung haben bzw. konzentriert werden sollen (Festlegungen zur Raumstruktur). Die einzelnen Aussagen haben den Charakter von Zielen und Grundsätzen, deren Wirkung gegenüber den Adressaten gesetzlich bestimmt ist.⁴¹ Unter Zielen der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich eindeutig bestimmten oder bestimmmbaren Festlegungen in Text oder Karte der Raumordnungspläne oder –programme zu verstehen. Sie sind bei deren Aufstellung bereits abschließend abgewogen und müssen in nachfolgenden Einzelentscheidungen beachtet werden. Grundsätze der Raumordnung sind hingegen Aussagen zur räumlichen Entwicklung, die keinen konkreten Orts- und Flächenbezug aufweisen und Vorgaben für Abwägungs- und Ermessensentscheidungen enthalten.⁴² Gegenüber den Zielen der Raumordnung stellen die Grundsätze keine Letztentscheidung dar und können „weggewogen“, also durch Abwägung mit anderen, höher bewerteten Belangen überwunden werden.⁴³

⁴¹ Ministerium für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern 1999, 10.

⁴² Spiecker 1999, 35.

⁴³ Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung M-V 2005a, 13.

Abbildung 10: Dokumente der Landes- und Regionalplanung in Mecklenburg-Vorpommern



Quelle: Eigene Darstellung

Raumordnungspläne des Landes

Im Landesraumordnungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern sind gemäß § 6 LPIG die anzustrebende geordnete Entwicklung des Raumes, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens, die Siedlungsstruktur, den Verkehr, die gewerbliche Wirtschaft, den Fremdenverkehr, die Land- und Forstwirtschaft, die Wasserwirtschaft und die Energiewirtschaft in den Grundzügen und in Abstimmung sich überschneidender Raumansprüche einzelner Fachplanungen darzustellen. Die Erarbeitung des Landesraumordnungsprogramms obliegt dem Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, welches hierbei die Landkreise, kreisfreien Städte und Planungsträger zu beteiligen hat.⁴⁴ Das erste Landesraumordnungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LROP M-V) wurde durch Landesverordnung vom 16. Juli 1993 für verbindlich erklärt und bildete bis Mai 2005 die Grundlage für alle weiteren Planungen.⁴⁵ Das LROP M-V gliedert sich in einen überfachlichen Teil, welcher den raumstrukturellen Rahmen gibt, und einen darauf abgestimmten fachlichen Teil. Die textlich gefassten Ziele und Grundsätze sowie die Ausweisungen auf der Karte im Maßstab 1:250.000 sind unmittelbar verbindlich.⁴⁶ Im Mai 2005 wurde ein neues Programm – das **Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern** (LEP M-V) – aufgestellt. Die Neuaufstellung resultierte vor allem aus veränderten Rahmenbedingungen seit In-

⁴⁴ Janssen/Czarnecka-Zawada/Konieczny/Vodova 2004, 120.

⁴⁵ Landesverordnung über das Erste Landesraumordnungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LROP) vom 16.07.1993 (GVOBl. M-V S. 733), in Kraft am 29.07.1993.

⁴⁶ Ministerium für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern 1999, 13.

Kraft-Treten des Landesraumordnungsprogramms im Jahr 1993, zu denen insbesondere die immer stärker werdenden bilateralen und transnationalen Verflechtungen im Ostseeraum, die Auswirkungen des demographischen Wandels und die Folgen der Stadt-Umland-Wanderungen gehören.⁴⁷

Raumordnungspläne der Teilräume

Aus dem raumordnerischen Landesprogramm sind die regionalen Raumordnungsprogramme zu entwickeln, die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung für verbindlich erklärt werden. Für die Aufstellung und Fortschreibung regionaler Raumordnungsprogramme sind die regionalen Planungsverbände zuständig, deren Geschäftsstellen sich in den jeweiligen Ämtern für Raumordnung und Landesplanung befinden (vgl. hierzu Kapitel 4.2). In den vier regionalen Raumordnungsprogrammen sind die Aussagen des LROP M-V in einem detaillierteren Maßstab und mit Bezug auf die besonderen Gegebenheiten jeder Region konkretisiert. Sie entsprechen in ihrem Aufbau dem Landesraumordnungsprogramm und beinhalten kartographische Darstellungen im Maßstab 1:100.000. Das **Regionale Raumordnungsprogramm Vorpommern** (RROP VP) stellt demnach ein fachübergreifendes Instrument zur Steuerung der räumlichen Entwicklung in Vorpommern und somit auch in der Odermündungsregion dar. Es wurde 1998 von der Landesregierung per Verordnung für verbindlich erklärt⁴⁸ und ist auf einen Zeithorizont von 5 bis 10 Jahren ausgerichtet.

Nach In-Kraft-Treten des LEP M-V werden gegenwärtig zur Integration der landesweiten raumordnerischen Vorgaben und zur Berücksichtigung aktueller regionaler Gegebenheiten auch die regionalen Raumordnungsprogramme überarbeitet und fortgeschrieben bzw. neu aufgestellt.

Sowohl das Landesraumentwicklungsprogramm als auch die regionalen Raumordnungsprogramme entfalten Bindungswirkung gegenüber Behörden des Bundes und der Länder, kommunalen Gebietskörperschaften, bundesunmittelbaren und der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Personen des Privatrechts bei der Durchführung raumbedeutsamer Vorhaben und in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben.⁴⁹

Entwicklungskonzepte für Teilräume

Die regionalen Planungsverbände können ebenfalls mit Hilfe von Entwicklungskonzepten für Teilräume – den so genannten Regionalen Entwicklungskonzepten (REK) – auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung hinwirken, in denen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vorgeschlagen und aufeinander abgestimmt werden.

Regionale Entwicklungskonzepte sind seit Ende der 1980er Jahre als Instrument in verschiedene Politikbereiche eingeführt worden. Sie haben sich inzwischen als strategische Grundlage im Rahmen regionaler Entwicklungsprozesse etabliert und werden auf Initiative und mit Förderung der verschiedenen Fachressorts der einzelnen Länder und des Bundes erarbeitet.⁵⁰ Der räumliche Bezug eines Regionalen Entwicklungskonzeptes ist offen und kann kommunale Grenzen überschreiten. Ein REK

⁴⁷ Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung M-V 2005a, 1.

⁴⁸ Landesverordnung über die Verbindlichkeit des Regionalen Raumordnungsprogramms Vorpommern vom 29.09.1998 (GVObI. M-V S. 833), in Kraft am 22.10.1998.

⁴⁹ Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung M-V 2005a, 12.

⁵⁰ Institut für Umweltgeschichte und Regionalentwicklung e.V. 2002, 1.

ist im Gegensatz zu Raumordnungsplänen und -programmen rechtlich nicht verbindlich und eignet sich insbesondere dort, wo verbindliche Pläne oder Konzepte fehlen. Regionale Entwicklungskonzepte dienen vor allem der Schaffung einer gemeinsamen Zielperspektive in der Region, der Koordination von Entwicklungsvorhaben, der Transparenz laufender Fördervorhaben sowie der Einbindung neuer Projekte und können sich hierbei sowohl auf alle Bereiche öffentlichen Handelns als auch auf einzelne regionale Schwerpunktaufgaben beziehen.⁵¹ Allerdings sollten REK entweder vorbereitend oder im Nachklang in verbindliche formale Planungen eingebunden werden, da sie als Ergebnis informeller Prozesse im Allgemeinen alleine wenig Umsetzungschancen haben.⁵²

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es REK für Regionen mit den unterschiedlichsten räumlichen Zuschnitten und thematischen Schwerpunktsetzungen. Folgende REK, deren wesentliche Inhalte im nachstehenden Kapitel 5.2 beschrieben werden, sind wegen ihrer räumlichen Bezüge für die Odermündungsregion relevant und berühren darüber hinaus aufgrund ihrer ganzheitlichen und integrativen Ausrichtung vielfältigen Themen, die ebenfalls für ein nachhaltiges Integriertes Küstenzonenmanagement von Bedeutung sein könnten:

- **REK Vorpommern**
Regionaler Planungsverband Vorpommern (2002): Regionales Entwicklungskonzept Vorpommern.
und
Regionaler Planungsverband Vorpommern (2004): Erste Fortschreibung des Regionalen Entwicklungskonzeptes Vorpommern.
- **REK Landkreis Ostvorpommern**
Landkreis Ostvorpommern (2004): Regionales Entwicklungskonzept für den Landkreis Ostvorpommern. Stand 19.4.2004.
- **REK Landkreis Uecker-Randow**
Landkreis Uecker-Randow (2002): Wir am Stettiner Haff. Lebenswerte Regionen zwischen Usedom und Berlin. Regionales Entwicklungskonzept für den Landkreis Uecker-Randow.
- **REK Insel Usedom-Wolin**
Regionaler Planungsverband Vorpommern (2000): Strukturkonzept zur nachhaltigen Entwicklung der Inseln Usedom und Wolin.
- **REK Odermündung LEADER+**
Lokale Aktionsgruppe LEADER+ der Region Odermündung (2002): Natur und Kultur als Partner der wirtschaftlichen Entwicklung in der Odermündung. Regionalentwicklungskonzept im Rahmen von LEADER+.
- **REK Odermündung REGIONEN AKTIV**
Die Region Odermündung e.V. (2002): Die Region Odermündung. Regionales Entwicklungskonzept für den ländlichen Raum.
und
Die Region Odermündung e.V. (2005): Fortschrittsbericht des Modell- und Demonstrationsvorhabens REGIONEN AKTIV – Land gestaltet Zukunft. Modellregion Odermündung.

⁵¹ Gorsler 2002, 36.

⁵² Gorsler 2002, 82.

- **REK POMERANIA**

Kommunalgemeinschaft Europaregion POMERANIA e.V. (1999): Grenz-überschreitendes Entwicklungs- und Handlungskonzept der EUROREGION POMERANIA für den Zeitraum 2000-2006.

5.2. Inhalte der Planungsdokumente in Mecklenburg Vorpommern

Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

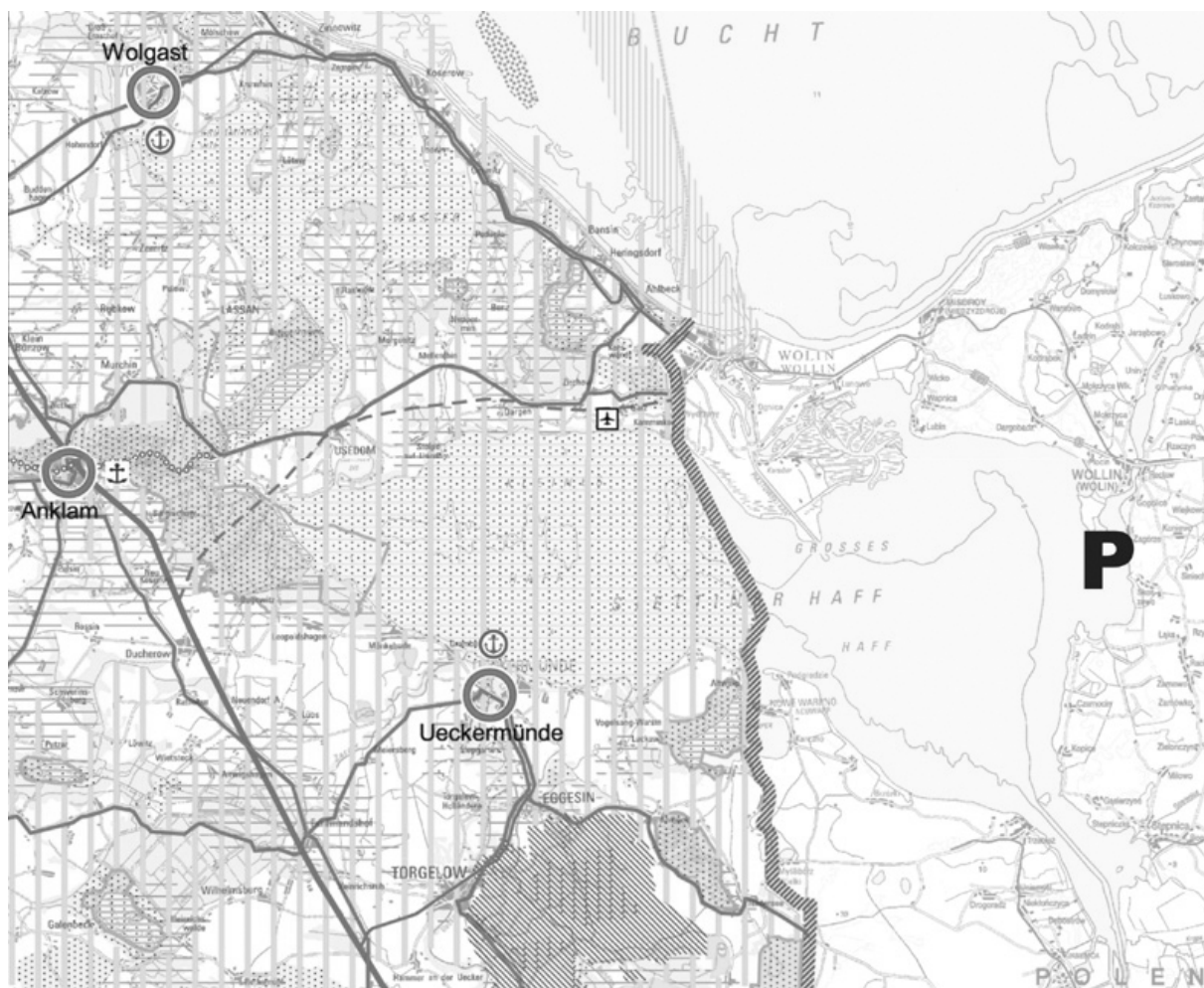
Das 2005 neu aufgestellte Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern beinhaltet 12 Leitlinien, die die Schwerpunkte für eine nachhaltige und zukunftsfähige Landesentwicklung benennen und übergeordnete Abwägungsmaßstäbe für weitere Ziel- und Grundsatzfestlegungen darstellen. Aufgrund der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ausgangslage Mecklenburg-Vorpommerns wird hierbei der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen bei allen Abwägungsentscheidungen und Ermessensspielräumen Priorität eingeräumt, was sowohl für die Leitlinien als auch für Ziele und Grundsätze der Raumordnung gilt.⁵³ Die nachstehenden Leitlinien, die durch die Formulierung von Zielen und Grundsätzen im Landesentwicklungsprogramm einen verbindlichen Rahmen erhalten, sind insbesondere im Hinblick auf ein Integriertes Küstenzonenmanagement in der Odermündungsregion von Bedeutung:

- Leitlinie 1: Entwicklung von Mecklenburg-Vorpommern zu einer weltoffenen, europäischen Region im Ostseeraum u.a. durch Festigung und weiteren Ausbau von überregionalen, grenzübergreifenden und transnationalen Kooperationen mit Polen, insbesondere mit dem benachbarten oberzentralen Entwicklungsraum Stettin sowie dem Entwicklungsraum Swinemünde.
- Leitlinie 5: Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, insbesondere zur Anbindung an den nationalen und europäischen Raum u.a. durch die weitere Verbesserung der Erreichbarkeit im Bereich der Achsen Stettin-Rostock-Lübeck (Teil der Via Hanseatica) und Stettin-Neubrandenburg-Schwerin-Hamburg sowie der infrastrukturellen Bedingungen für den internationalen See- und Fährverkehr, insbesondere für die geplanten Meeresautobahnen in der Ostsee als Teil der transeuropäischen Verkehrsnetze.
- Leitlinie 7: Sicherung und behutsame Nutzung der hervorragenden Naturraumausstattung u.a. durch Erhalt, Entwicklung und schonende Nutzung von Küsten, Bodden und Seelandschaften inklusive schwerpunktsetzende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in ausgewählten Bereichen der Küstengewässer, Bodden, Moore mit Regenerationsbedarf und Seen und Fließgewässer sowie einem umfassenden Küsten- und vorbeugenden Hochwasserschutz.
- Leitlinie 12: Sicherung und Nutzung der Potenziale des Küstenmeeres durch eine Abstimmung konkurrierender Raumnutzungsansprüche und im Rahmen eines Integrierten Küstenzonenmanagements.

⁵³ Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung M-V 2005a, 13.

Das LEP M-V enthält zum ersten Mal Aussagen und Festlegungen für Nutzungen und Schutzansprüche im Küstenmeer und hinsichtlich des IKZM. So enthält der neue Abschnitt 7 den Grundsatz, dass das Integrierte Küstenzonenmanagement dazu beitragen soll, die unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche und Entwicklungen in der Küstenzone konfliktarm zu gestalten. Des Weiteren wurden neben dem grundsätzlichen Abstimmungsgebot für die unterschiedlichen Nutzungen unter Beachtung und Berücksichtigung verschiedener Festlegungen und Belange bereits detaillierte Ziele und Grundsätze für Windenergieanlagen (Abschnitt 7.1), Leitungen (Abschnitt 7.2), Naturschutz (Abschnitt 7.3), Tourismus und Erholung (Abschnitt 7.4) sowie Rohstoffsicherung (Abschnitt 7.5) im Küstenbereich einschließlich des Küstenmeers formuliert.⁵⁴ Die zeichnerischen Darstellungen des Landesentwicklungsprogramms enthalten Festlegungen für marine Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung, Vorbehaltsgebiete für Leitungen sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege auf Gewässern, mit deren Hilfe konkrete marine und küstennahe Flächen für vorgenannte Nutzungen gesichert werden.

Abbildung 11: Auszug aus dem 2005 neu aufgestellten Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern



Quelle: Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung M-V 2005a

⁵⁴ Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung M-V 2005a, 67 ff.

Regionales Raumordnungsprogramm Vorpommern (RROP VP)

Das für die Odermündungsregion relevante und aktuell geltende Regionale Raumordnungsprogramm Vorpommern wurde bereits 1998 aufgestellt und enthält für die marinen Gebiete ausschließlich informelle Angaben und Darstellungen. Allerdings hat der Regionale Planungsverband Vorpommern schon mit der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms begonnen, in der die vorgenannten Aussagen und Festsetzungen des 2005 neu aufgestellten LEP M-V regional vertieft und unteretzt werden sollen.⁵⁵

Regionale Entwicklungskonzepte (REK)

Von den die Untersuchungsregion einbeziehenden Regionalen Entwicklungskonzepten gehören das **REK Vorpommern**, das **REK Landkreis Ostvorpommern** und das **REK Landkreis Uecker-Randow** zu den Dokumenten, die in § 13 ROG als informelle Instrumente zur Verwirklichung der Raumordnungspläne für das Gesamtgebiet der Bundesrepublik Deutschland bestimmt sind (vgl. hierzu Kapitel 4.1). Das Regionale Entwicklungskonzept Vorpommern wurde 2002 erstellt, 2004 fortgeschrieben und deckt die gesamte Planungsregion Vorpommern ab. Aufgabe des Regionalen Entwicklungskonzeptes Vorpommern ist, die Ziele des rechtsverbindlichen Regionalen Raumordnungsprogramms Vorpommern von 1998 inhaltlich zu untersetzen und mit konkreten Projekten zu ihrer Verwirklichung beizutragen. Darüber hinaus soll das REK Vorpommern der Vernetzung – damals – vorhandener Konzepte auf kommunaler Ebene, zu denen u.a. das REK Landkreis Ostvorpommern, das REK Insel Usedom-Wolin und Vorarbeiten zum REK Landkreis Uecker-Randow gehören, sowie der Vertiefung des Prozesses ihres Zusammenwirkens dienen. Aus seiner Aufgabenstellung resultierend konzentriert sich das REK Vorpommern auf die Identifikation und systematische Aufbereitung der für eine nachhaltige Entwicklung der Region besonders bedeutsamen Projekte.⁵⁶

Das grenzüberschreitende **REK Insel Usedom-Wolin** wurde vom Regionalen Planungsverband Vorpommern in Auftrag gegeben, in Zusammenarbeit mit der Woiwodschaft Westpommern erarbeitet und - leider nur für die deutsche Seite - im Mai 2000 fertig gestellt. Das Konzept sollte vor allem Leitbilder und Handlungsstrategien entwickeln, die dazu beitragen können, die übergeordneten Entwicklungen aktiv zu begleiten und zu steuern, die regionalen Chancen zu nutzen und Fehlentwicklungen und unerwünschte Effekte zu mindern.⁵⁷ Das REK konzentriert sich ausschließlich auf den Raum Usedom-Wolin, formuliert für diesen das Leitbild „Region zweier Nationen“ und schlägt zur Erreichung des Leitbildes sowohl grenzübergreifende als auch deutschseitige Strategien und Maßnahmen für einzelne Handlungsfelder vor.

Mit den beiden **REK Odermündung LEADER+** und das **REK Odermündung REGIONEN AKTIV** haben sich Akteure der Odermündungsregion erfolgreich an Wettbewerben beteiligt. Förderung Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ erhielt das REK Odermündung LEADER+, das die Inwertsetzung des natürlichen und kulturellen Potenzials der Region zum Ziel hat und dies durch Qualifizierungs- und Öffentlichkeitsarbeitsmaßnahmen unterstützten möchte.⁵⁸ Grenzüberschreitende Aspekte spielen in diesem Konzept lediglich eine untergeordnete

⁵⁵ Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung M-V 2005b.

⁵⁶ Regionaler Planungsverband Vorpommern 2002, 1.

⁵⁷ Regionaler Planungsverband Vorpommern 2000, 4.

⁵⁸ Lokale Aktionsgruppe LEADER+ der Region Odermündung 2002, 3.

Rolle. Das REK Odermündung REGIONEN AKTIV ist hingegen ein Wettbewerbsbeitrag, der durch das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft initiiert wurde. Landnutzung als Kern nachhaltiger Regionalentwicklung ist das dem Konzept zugrunde liegende regionale Leitbild, aus dem sich als wesentliche Entwicklungsstrategie die Etablierung regionaler Wertschöpfungsketten durch Mobilisierung endogener Potenziale leitet. Obwohl das REK Odermündung REGIONEN AKTIV lediglich für den deutschen Teil bearbeitet wurde, weisen mehrere Handlungsfelder und Projekte eine Verzahnung mit der polnischen Seite auf. Auf diese Weise sollten bereits vor dem EU-Beitritt Polens stabiler Kooperationen auf Akteursebene aufgebaut werden.⁵⁹

Das **REK POMERANIA** ist sowohl ein Instrument für den inneren Abstimmungsprozess zwischen den Mitgliedern der Euroregion Pomerania als auch ein Grundlagendokument für das Auftreten nach außen, gegenüber den nationalen Ländern bzw. Woiwodschaften, den nationalen Regierungsverwaltungen und der Europäischen Kommission. Das Entwicklungs- und Handlungskonzept bildet gleichzeitig die Grundlage zur Einwerbung von Mitteln der europäischen Gemeinschaftsinitiativen INTERREG und PHARE CBC für den Zuwendungszeitraum 2000-2006 zur Realisierung von konkreten Vorhaben auf dem Gebiet der Euroregion.⁶⁰ Als Schwerpunkte wurden die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit insbesondere von Unternehmen aus Industrie und Gewerbe und weitere Aufwertung der Infrastruktur im Grenzbereich festgesetzt. Da das REK POMERANIA jedoch im Juni 1999 und mit Polen als Beitrittskandidat der EU fertig gestellt wurde, sollten seine Aussagen und Empfehlungen auf Aktualität überprüft und an die neuen Rahmenbedingungen angepasst werden. Aus diesem Grunde erarbeitet die Kommunalgemeinschaft POMERANIA zurzeit ein neues Konzept für die Zeit nach 2006.⁶¹

5.3. Übersicht der Planungsdokumente in der Woiwodschaft Westpommern

Wie bereits in Kapitel 4.3 beschrieben, gehören zu den wichtigsten Änderungen innerhalb des Raumplanungssystems der Republik Polen nach der Verwaltungsreform 1999 die Etablierung der Planung auf der Ebene der Woiwodschaft und die Einführung der Regionalplanung. An die Stelle einer zentral durch die Regierungsverwaltung gesteuerten Planung in der Region trat die Selbstverwaltung der Woiwodschaft mit der Aufgabe der Entwicklung und Umsetzung der Regionalpolitik, der Aufstellung einer Entwicklungsstrategie und eines Raumbewirtschaftungsplans für die Woiwodschaft und der Koordination überörtlicher Raumbewirtschaftungsprogramme.⁶²

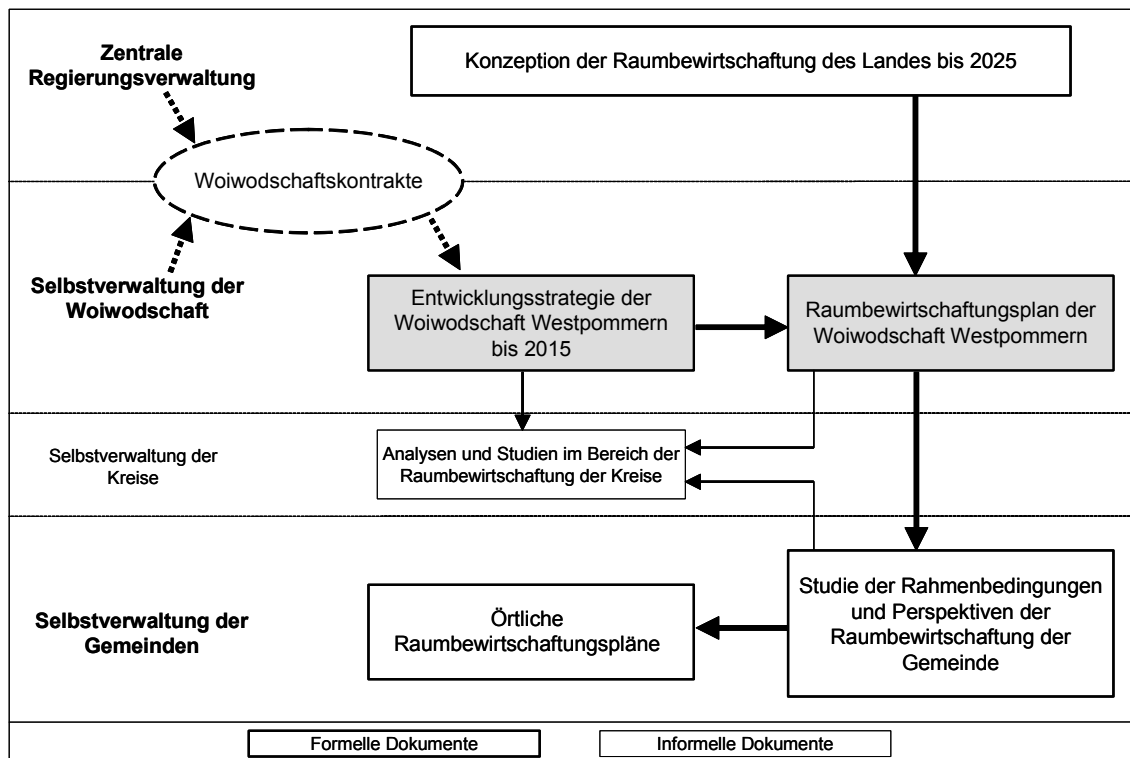
⁵⁹ Die Region Odermündung e.V. 2002, 3.

⁶⁰ Kommunalgemeinschaft Euroregion POMERANIA e.V. 1999, 2.

⁶¹ Hoffmann 2005, 11.

⁶² Gaczek 2003, 89.

Abbildung 12: Planungsdokumente in der Woiwodschaft Westpommern



Quelle: Eigene Darstellung

Konzeption der Raumbewirtschaftung des Landes

Die Konzeption der Raumbewirtschaftung des Landes ist ein richtungweisendes Dokument aus dem Jahr 2001, welches politische Prinzipien der Raumbewirtschaftung der Republik Polen bis zum Jahr 2025 beschreibt. Die Konzeption gilt für alle Woiwodschaften und wird zentral durch das Regierungszentrum für Strategische Studien erarbeitet. In der Konzeption sind die Voraussetzungen, Ziele und Richtungen der nachhaltigen Entwicklung des Landes sowie notwendige Maßnahmen zu deren Umsetzung bestimmt. Zur Umsetzung der Vorgaben der Konzeption werden Programme mit raumbedeutsamen, überörtlichen und öffentlichen Regierungsaufgaben aufgestellt.⁶³

Woiwodschaftskontrakte

Da die Regionalpolitik nicht ausschließlich durch die Selbstverwaltung der Woiwodschaft, sondern nach wie vor auch auf der Regierungsebene umgesetzt wird, zählt der Woiwodschaftskontrakt zu den wichtigsten Instrumenten dieser. Hierbei handelt es sich um einen Vertrag zwischen der Regierungsseite und der Selbstverwaltung der Woiwodschaft, der den Umfang, die Art und Weise und die Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Aufgaben festlegt, die sich aus den Woiwodschaftsprogrammen ergeben und der Unterstützung der Regierung bedürfen oder durch zuständige Minister beaufsichtigt werden. Woiwodschaftskontrakte beinhalten Aussagen zur Entwicklung der technischen und sozialen Infrastruktur mit überregionaler Bedeutung, Steigerung des wirtschaftlichen Potentials und Wettbewerbsfähigkeit, Entwick-

⁶³ Gaczek 2003, 102 f.

lung humaner Ressourcen, Entwicklung und Förderung ländlicher Gebiete sowie Entwicklungen der regionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.⁶⁴

Entwicklungsstrategie der Woiwodschaft

Die meisten der vorgenannten Inhalte des Woiwodschaftskontraktes finden sich in der Entwicklungsstrategie der Woiwodschaft wieder. Die Entwicklungsstrategie ist ein langfristiges Handlungsprogramm für die Woiwodschaft, das im Wesentlichen zukunftsweisende Entwicklungsziele formuliert, Entwicklungsprioritäten bestimmt und bestehende Aktivitäten langfristigen Zielen zuordnet. Die Strategie soll vor allem zu einer Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Region im nationalen und internationalen Maßstab und in weiterer Perspektive zur Stärkung ihrer strategischen Position beitragen.⁶⁵ Die im Jahr 2000 erstellte **Entwicklungsstrategie der Woiwodschaft Westpommern bis 2015** erfüllt mehrere Funktionen. Als Handlungsprogramm ist sie als Voraussetzung für ein nachhaltiges Regionalmanagement zu verstehen. Die in der Strategie formulierten Leitlinien und Ziele sind für die Selbstverwaltung der Woiwodschaft bindend und beeinflussen die Verteilung woiwodschaftsinterner Ressourcen. Darüber hinaus bildet die Strategie eine Grundlage zur Einwerbung von Mitteln des Landeshaushaltes, der europäischen Gemeinschaftsinitiativen sowie der internationalen Finanzinstitutionen. Die Entwicklungsstrategie der Woiwodschaft ist aber auch ein wichtiges Instrument für potenzielle Investoren, da sie über Perspektiven und Entwicklungen der Woiwodschaft informiert und somit Einfluss auf die Entscheidungen der Investoren nimmt.⁶⁶

Raumbewirtschaftungsplan der Woiwodschaft

Der Raumbewirtschaftungsplan der Woiwodschaft ist das Instrument für die praktische Umsetzung der strategischen Entwicklungsziele und Leitlinien. Neben der Entwicklungsstrategie der Woiwodschaft ist es das zweite grundlegende Dokument, das über die Entwicklung der Region entscheidet.⁶⁷ Es handelt sich hierbei um ein Planwerk, welches die Grundsätze für die Gestaltung der räumlichen Struktur der Woiwodschaft unter Berücksichtigung der Festsetzungen der Entwicklungsstrategie der Woiwodschaft und der Konzeption der Raumbewirtschaftung des Landes (vgl. hierzu Kap. 4.3) festlegt. Der Raumbewirtschaftungsplan der Woiwodschaft ist innerhalb des öffentlichen Verwaltungssystems bindend. Die Festsetzungen des Plans müssen in die Studien der Rahmenbedingungen und Perspektiven der Raumbewirtschaftung der Gemeinden einbezogen werden, die wiederum Eingang in die Örtlichen Raumbewirtschaftungspläne finden.⁶⁸ Der Zeitrahmen, für den der Raumbewirtschaftungsplan der Woiwodschaft erstellt wird, ist unbestimmt. Die Notwendigkeit einer Fortschreibung oder Neuaufstellung ist entweder von wesentlichen Änderungen der Entwicklungsbedingungen oder vom Auftreten unvorhersehbarer überörtlicher räumlicher Konflikte abhängig. Unvermeidliche Änderungen im Bereich der öffentlichen Aufgaben, die in Programmen der Regierungsaufgaben oder den Woiwodschaftskontrakten erfasst sind, üben hingegen keinen Einfluss auf die Notwendigkeit

⁶⁴ Matz 2004, 159.

⁶⁵ Matz 2004, 154.

⁶⁶ Sejmik Województwa Zachodniopomorskiego 2000, 4.

⁶⁷ Matz 2004, 156.

⁶⁸ Regionalne Biuro Gospodarki Przestrzennej Województwa Zachodniopomorskiego 2002, 3.

einer Aktualisierung, soweit sie mit den festgelegten Leitlinien und Zielen der räumlichen Politik und Planung übereinstimmen.⁶⁹

Der **Raumbewirtschaftungsplan der Woiwodschaft Westpommern** wurde 2002 im Auftrag der Selbstverwaltung der Woiwodschaft durch das Regionalbüro der Raumbewirtschaftung der Woiwodschaft Westpommern in Stettin erstellt, anschließend vom Sejmik der Woiwodschaft beschlossen und befinden sich gegenwärtig – zusammen mit der Entwicklungsstrategie der Woiwodschaft – in der Fortschreibung bzw. Neuaufstellung. Als Novum – aus der Änderung des Art. 39 des Gesetzes über Planung und Raumwirtschaft resultierend – wird im Zuge der Arbeiten erstmalig ein Raumbewirtschaftungsplan für die Metropolregion Stettin als Teil des Raumbewirtschaftungsplans der Woiwodschaft Westpommern erstellt. Welche Bereiche als Metropolenregionen festgesetzt werden und wie ihre räumlichen Abgrenzungen verlaufen legt die Konzeption der Raumbewirtschaftung des Landes fest.⁷⁰

Analysen und Studien im Bereich der Raumbewirtschaftung des Kreises

Im dreistufigen Planungssystem der Republik Polen, der die Ebenen des Landes, der Woiwodschaften und der Gemeinden beinhaltet, bleibt für die Kreisebene lediglich ein subsidiärer Charakter. Dementsprechend können die Selbstverwaltungen der Kreise nur informelle Analysen und Studien im Bereich der Raumbewirtschaftung des Kreises erstellen. Diese Dokumente nehmen innerhalb des polnischen Systems der Planungsdokumente keine näher bestimmte Position ein und sind gänzlich unverbindlich – auch für die öffentliche Verwaltung. Die Analysen und Studien haben eine rein informative Funktion und beschränken sich auf eine für den jeweiligen Kreis relevante Interpretation der Festlegungen der Planungsdokumente der Woiwodschaft und der Gemeinden auf Kreisebene.⁷¹ In der Odermündungsregion haben lediglich die Kreise Police und Goleniów (siehe Abbildung 4) entsprechende Dokumente erstellt.

Studie der Rahmenbedingungen und Perspektiven der Raumbewirtschaftung der Gemeinde

Die Studie der Rahmenbedingungen und Perspektiven der Raumbewirtschaftung der Gemeinde legt die räumliche Politik der Gemeinde fest. Die Studie stellt kein lokales Rechtsdokument dar, ist jedoch innerhalb des Systems der Gemeindeorgane bindend und Voraussetzung für die Aufstellung und Verabschiedung der Örtlichen Raumbewirtschaftungspläne. Die Gemeinden sind daher durch den Art. 87 des PRwG gesetzlich zur Erarbeitung der Studie für den Gesamttraum der Gemeinde verpflichtet. Das Dokument erfüllt drei grundlegende Funktionen. In erster Linie beschreibt es die Raumentwicklungspolitik der Gemeinde und bestimmt kommunale Grundsätze der Raumbewirtschaftung. Durch gesamtäumliche Aussagen zur Entwicklung und Raumbewirtschaftung der Gemeinde koordiniert die Studie darüber hinaus die Festlegungen in den Örtlichen Raumbewirtschaftungsplänen. In ihrer dritten Funktion übernimmt die Studie die Aufgabe der Vermarktung der Gemeinde nach Außen und gegenüber potenziellen Investoren. Die Studie der Rahmenbedingungen und Perspektiven der Raumbewirtschaftung der Gemeinde beinhaltet eine textlichen und einen zeichnerische Teil in einem Maßstab zwischen 1:10.000 und

⁶⁹ Matz 2004, 157.

⁷⁰ Lipowicz/Niewiadomski/Strzyczkowski/Szpor 2004, 285 f.

⁷¹ Gaczek 2003, 89.

1:25.000. Die Aussagen und Festlegungen der Konzeption der Raumbewirtschaftung des Landes sowie der Entwicklungsstrategie und des Raumbewirtschaftungsplans der Woiwodschaft finden in der Studie Berücksichtigung.⁷²

Örtlicher Raumbewirtschaftungsplan

Der Raumbewirtschaftungsplan der Woiwodschaft wird umgesetzt, indem seine Inhalte über die Studien der Rahmenbedingungen und Perspektiven der Raumbewirtschaftung der Gemeinden in die Örtlichen Raumbewirtschaftungspläne der Gemeinden aufgenommen und mit den Aufgaben der Regierung und Selbstverwaltung der Woiwodschaft in Einklang gebracht werden.⁷³ Örtliche Raumbewirtschaftungspläne sind rechtsverbindliche Dokumente, die Nutzungen und Nutzungskriterien von kommunalen Gebieten festlegen. Sie sind sowohl für Gemeindeorgane und öffentliche Institutionen als auch für die Bürger bindend und können sich räumlich auf das gesamte Gemeindegebiet oder ihre Teilräume beziehen.⁷⁴ Gemäß Art. 87 des PRwG behielten alle Pläne, die auf der Basis des Raumordnungsgesetzes von 1994 vor dem 1. Januar 1995 erarbeitet und verabschiedet wurden, bis zum 31. Dezember 2003 ihre Gültigkeit. Danach sollten die Gemeinden neue Örtliche Raumbewirtschaftungspläne aufstellen, was allerdings bis heute aufgrund mangelnder Finanzmittel nur vereinzelt erfolgt ist.

5.4. Inhalte der Planungsdokumente in der Woiwodschaft Westpommern

Entwicklungsstrategie der Woiwodschaft Westpommern bis 2015

Die Entwicklungsstrategie der Woiwodschaft Westpommern ist ein langfristiges Handlungsprogramm für die Woiwodschaft und beschreibt die Bedingungen, Ziele und Richtungen ihrer Entwicklung. Diese orientieren sich hierbei am Leitbild der Woiwodschaft Westpommern, welches als Vergrößerung der Konkurrenzfähigkeit der Woiwodschaft auf nationaler und internationaler Ebene und Stärkung ihrer strategischen Position formuliert wurde. Die Entwicklungsstrategie der Woiwodschaft Westpommern soll durch die Schaffung von Rahmenbedingungen für eine nachhaltige und dauerhafte Entwicklung zur Erreichung des Leitbildes beitragen. Da Polen zur Zeit der Erstellung der Entwicklungsstrategie noch EU-Beitrittskandidat war, wird explizit auf die Notwendigkeit der Übereinstimmung der vorgenannten Rahmenbedingungen mit den Standards der Europäischen Union verwiesen.⁷⁵ Gemäß Art. 11 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Woiwodschaft⁷⁶ sollen im Rahmen der Strategie die Pflege des Polentums sowie die Entwicklung und Gestaltung des nationalen, bürgerschaftlichen und kulturellen Bewusstseins der Bevölkerung; die Pflege und Entwicklung der lokalen Identität; die Wirtschaftsförderung; die Erhöhung des Standes der Konkurrenz- und Innovationsfähigkeit der Wirtschaft der Woiwodschaft; die Erhaltung der Werte der Kultur- und Naturumwelt bei Berücksichtigung der Bedarfe der Folgegenerationen sowie die Gestaltung und Erhaltung der Raumordnung

⁷² Lipowicz/Niewiadomski/Strzyczkowski/Szpor 2004, 256 f.

⁷³ Matz 2004, 146.

⁷⁴ Lipowicz/Niewiadomski/Strzyczkowski/Szpor 2004, 261.

⁷⁵ Sejmik Województwa Zachodniopomorskiego 2000, 78.

⁷⁶ Gesetz über die Selbstverwaltung der Woiwodschaft vom 05.06.1998 (Dz.U. 2001, Nr 142, Poz. 1590, Ustawa z dnia 05.06.1998 r. o samorządzie województwa).

als übergeordnete Entwicklungsziele berücksichtigt werden. Die Strategie beinhaltet eine Bestandsaufnahme in den Bereichen geographische Lage, Demographie, soziale Infrastruktur, Verkehr und Kommunikation, technische Infrastruktur, Industrie und Gewerbe, Landwirtschaft, Tourismus sowie Umwelt. Auf der Bestandsaufnahme und externen Rahmenbedingungen basierend erfolgt die SWOT-Analyse⁷⁷, die die Stärken, Schwächen, Chancen und Konfliktpotenziale der Woiwodschaft identifiziert. Aus diesen resultierend werden abschließend strategische Entwicklungsziele für die Woiwodschaft und Maßnahmen zu deren Umsetzung bestimmt.

Raubewirtschaftungsplan der Woiwodschaft Westpommern

Der Raubewirtschaftungsplan der Woiwodschaft dient der praktischen Umsetzung der Ziele und Leitlinien der Entwicklungsstrategie der Woiwodschaft. Gemäß Art. 37 des PRwG beinhaltet er die grundlegenden Elemente der Siedlungsstruktur und ihrer Infrastruktur (Verkehr, Kommunikation), das Schutzgebietssystem, die Verteilung der überörtlichen Investitionen der öffentlichen Hand, Problembereiche und Metropolenregionen, Fördergebiete, hochwassergefährdete Gebiete, Grenzen und Schutzzonen von Sperrgebieten sowie Bergbauflächen. Darüber hinaus werden im Raubewirtschaftungsplan die Investitionen der öffentlichen Ziele mit überörtlicher Bedeutung aufgenommen, zu denen Einrichtungen der sozialen, technischen, verkehrlichen, touristischen, meereswirtschaftlichen und wasserwirtschaftlichen Infrastruktur gehören. Bei der Formulierung der vorgenannten Inhalte sind die Aussagen der Konzeption der Raubewirtschaftung des Landes zu berücksichtigen.

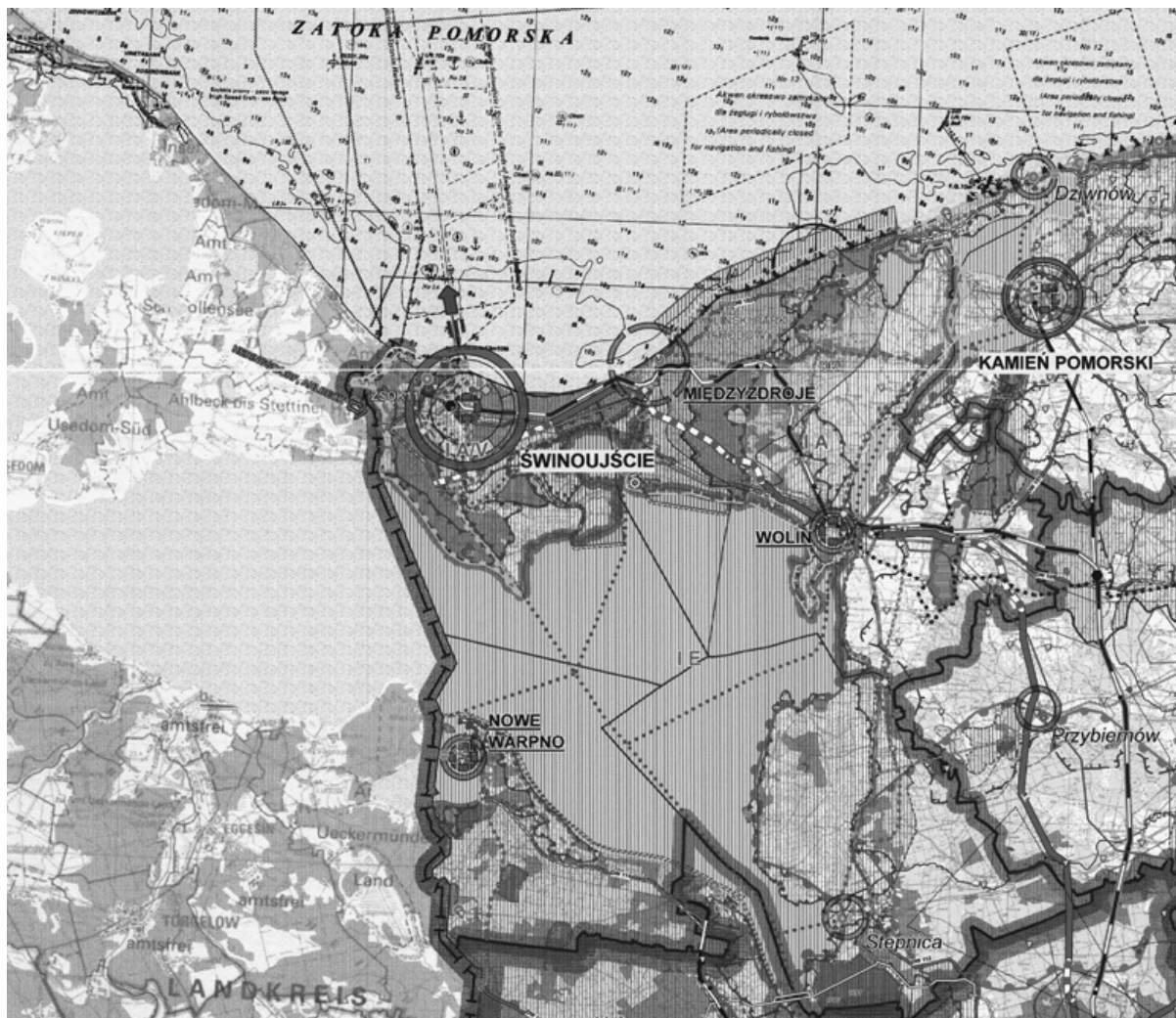
Der Raubewirtschaftungsplan hat demnach in erster Linie eine rationelle und nachhaltige Raumnutzung in der Woiwodschaft zum Ziel. Der gegenwärtig – noch – gültige Raubewirtschaftungsplan der Woiwodschaft Westpommern formuliert im Einzelnen:

- Festlegungen der Entwicklungsbedingungen und ihrer Auswirkungen auf die räumliche Ordnung,
- Festlegungen der Bedingungen von raumordnerischer Relevanz, die aus dem geltenden Recht, dem Zustand der natürlichen Umwelt und des Kulturmilieus sowie deren Schutzerfordernissen resultieren,
- Festlegungen zu Grundsätzen und Zielen der Raumordnung, die die räumlich-funktionelle Struktur, die Siedlungsstruktur, die Verkehrs- und Infrastruktur sowie den Umweltschutz umfassen, sowie
- Festlegungen der Ziele und Aufgaben der Raubewirtschaftungspolitik im Kontext strategischer Entwicklungsziele und entsprechend den Prinzipien der Nachhaltigkeit.⁷⁸

⁷⁷ SWOT – Strengths, Weaknesses, Opportunities, Threats.

⁷⁸ Matz 2004, 156.

Abbildung 13: Auszug aus dem Raumbewirtschaftungsplan der Woiwodschaft Westpommern



Quelle: Regionalne Biuro Gospodarki Przestrzennej Województwa Zachodniopomorskiego 2002.

Wie bereits in Kapitel 5.3 beschrieben bilden der Raumbewirtschaftungsplan und die Entwicklungsstrategie der Woiwodschaft Westpommern zwei grundlegende Dokumente, die über die Entwicklung der Region entscheiden. Beide zurzeit noch gültigen Planungsdokumente beinhalten jedoch aufgrund der strikten Trennung zwischen mariner und terrestrischer Raumplanung sowie marinen und terrestrischen Zuständigkeiten so gut wie keine Aussagen, die ein Küstenzonenmanagement oder die Odermündungsregion als funktionale Einheit zum Inhalt haben. Gleichwohl wird in der Entwicklungsstrategie auf die Notwendigkeit eines integrierten Managements der Küstenzone verwiesen, genauere Angaben zur Umsetzung oder Verweise auf andere Dokumente fehlen jedoch gänzlich.⁷⁹ In den Gewässerbereichen sind im Raumbewirtschaftungsplan der Woiwodschaft Westpommern lediglich ansatzweise Ansprüche aus Sicht des Naturschutzes dargestellt (siehe Abbildung 13).

⁷⁹ Sejmik Województwa Zachodniopomorskiego 2000, 80.

5.5. Vergleichendes Resümee

Die Entwicklungsstrategie und der Raumbewirtschaftungsplan der Woiwodschaft sind zwei grundlegende Dokumente, die über die Entwicklung der Region in der Republik Polen entscheiden. Beide zusammen können mit dem Raumordnungsplan bzw. –programm in den Bundesländern verglichen werden. Allerdings entfalten die Aussagen der polnischen Planungsdokumente keine den deutschen Grundsätzen und Zielen entsprechende Bindungswirkungen. Hierbei muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass die Regionalentwicklung in Polen zentralistisch gesteuert wird. Die Woiwodschaften sind als territoriale Gebietseinheiten zwar entfernt mit deutschen Bundesländern vergleichbar, die Kompetenzen der Selbstverwaltungseinheit der Woiwodschaft Westpommern im Bereich der Raumplanung sind jedoch nicht annähernd so eigenständig wie die der Landesverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern. Dementsprechend gibt es in Polen mit der Konzeption der Raumbewirtschaftung des Landes ein richtungweisendes Dokument, das politische Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung für die gesamte Republik formuliert. Ein vergleichbares Raumordnungsprogramm gibt es in Deutschland nicht, allgemeine raumordnerische Grundsätze sind im § 2 des Raumordnungsgesetzes bestimmt und gelten dadurch ebenfalls für die Bundesländer.

Ein Blick in die Planungsdokumente der Odermündungsregion lässt erkennen, dass in Mecklenburg-Vorpommern das 2005 neu aufgestellte Landesentwicklungsprogramm zum ersten Mal Ziel- und Grundsatzaussagen für Nutzungs- und Schutzansprüche im Küstemeer formuliert und das Integrierte Küstenzonenmanagement besonders hervorhebt. Darüber hinaus bestimmen weder das rechtskräftige Regionale Raumordnungsprogramm Vorpommern noch die zahlreichen informellen Regionalen Entwicklungskonzepte Aussagen zur Steuerung und Abstimmung der Nutzungen und Maßnahmen im Sinne eines Küstenzonenmanagements, auch wenn sie bereits einzelne Festsetzungen in Themenfeldern mit IKZM-Relevanz beinhalten (vgl. hierzu Kap. 7.1). Grenzüberschreitende Aspekte (vgl. hierzu Kap. 7.2) sind – vor allem im REK Insel Usedom-Wolin und REK Odermündung REGIONEN AKTIV – im Kontext einzelner Handlungsfelder und/oder Projekte verankert, beziehen sich jedoch nicht im Gesamten auf die Odermündungsregion als funktionale Einheit. Lediglich der Untersuchungsraum des Entwicklungs- und Handlungskonzeptes der Euroregion Pomerania betrachtet durchgehend die Odermündungsregion als eine grenzüberschreitende räumlich-funktionale Einheit, was vor allem aus der Tatsache resultiert, dass das Odermündungsgebiet in der geographischen Mitte der deutsch-polnisch-schwedischen Euroregion liegt. Das bereits 1999 erstellte REK POMERANIA wird gegenwärtig überarbeitet, so dass hiervon wichtige aktuelle und regionsspezifische Impulse für die Entwicklung einer IKZM-Strategie für die Odermündungsregion zu erwarten sind.

Auf der polnischen Seite sind so gut wie keine küstenbezogenen Aussagen vorhanden (vgl. hierzu Kap. 7.3). Lediglich Ansprüche aus Sicht des Naturschutzes wurden im zurzeit gültigen Raumbewirtschaftungsplan der Woiwodschaft Westpommern ansatzweise dargestellt. Und obwohl die Entwicklungsstrategie und der Raumbewirtschaftungsplan der Woiwodschaft gegenwärtig fortgeschrieben bzw. neu aufgestellt werden, sind aufgrund der strikten Trennung zwischen mariner und terrestrischer Raumplanung in Polen keine wesentlichen Aussagen und Festlegungen für seewärtige oder küstenzonenspezifische Nutzungen von den Aktualisierungen zu erwarten. Da gegenwärtig – noch – keine Raumordnungspläne für das Küstemeer oder die marinen Eigengewässer seitens der Meeresverwaltung existieren, gibt es dement-

sprechend auch keinerlei Aussagen zur Abstimmung und Koordinierung raumbedeutsamer Nutzungen und Maßnahmen in marinen Bereichen.

Die Festlegungen der Planungsdokumente der Woiwodschaft werden direkt auf die kommunale Ebene getragen. Weitere regionale raumplanerische Konkretisierungen, wie sie in Mecklenburg-Vorpommern in Form von Regionalen Raumordnungsprogrammen durch die Regionalen Planungsverbände erstellt werden, finden in Polen nicht statt. Die Woiwodschaft selbst stellt die regionale Ebene dar. Die Kreise übernehmen lediglich eine subsidiäre Rolle im dreistufigen Planungssystem der Republik Polen, zu dem die Ebenen des Landes, der Woiwodschaften und der Gemeinden gehören. Die Analysen und Studien im Bereich der Raumbewirtschaftung der Kreise nehmen daher innerhalb dieses Systems eine gänzlich informelle und unverbindliche Rolle ein. Die Inhalte der Analysen und Studien können mit denen der deutschen Regionalen Raumentwicklungskonzepte verglichen werden. Während jedoch in der Bundesrepublik die REK bereits im ROG rechtlich verankert sind, findet informelle Planung in Polen nur sehr vereinzelt statt.

Die Übersicht der Planungsdokumente in der Odermündungsregion zeigt, dass trotz der uneinheitlichen regionalplanerischen Ebenen sowohl in Deutschland als auch in Polen vergleichbare formelle Planungsdokumente existieren, die eine verbindliche Umsetzung des IKZM im Untersuchungsgebiet ermöglichen.

6. Gesamtfazit und Ausblick

Ein Vergleich der raumplanerischen Rahmenbedingungen in Deutschland und Polen zeigt, dass in beiden Ländern die Notwendigkeit einer Koordinierung der zunehmenden marinen und küstenzonenspezifischen Nutzungen mit Hilfe der Raumplanung erkannt wurde. Hieraus resultierend wurden die jeweils zuständigen Planungsträger durch gesetzliche Vorgaben zur Erstellung von Raumordnungsplänen für marine Gebiete aufgefordert. Während in Mecklenburg-Vorpommern das verbindliche Landesraumordnungsprogramm bereits Aussagen und Festlegungen zur Raumstruktur des Küstenmeers in Form von Zielen und Grundsätzen beinhaltet und das Integrierte Küstenzonenmanagement besonders hervorhebt, beschränken sich raumplanerische Inhalte für Gewässerbereiche im Raumbewirtschaftungsplan der Woiwodschaft Westpommern lediglich auf die Formulierung von Ansprüchen aus Sicht des Naturschutzes. Trotz der gegenwärtigen Fortschreibung der Planungsdokumente der Woiwodschaft Westpommern sind von den Aktualisierungen aufgrund der strikten Trennung zwischen marinen und terrestrischen raumplanerischen Zuständigkeiten keine wesentlichen Ergänzungen hinsichtlich seewärtiger oder küstenzonenspezifischer Nutzungsentwicklungen zu erwarten. Doch gerade der Stellenwert des Raumbewirtschaftungsplans der Woiwodschaft für die Regionalentwicklung hebt die Notwendigkeit entsprechender Inhalte in diesem hervor. Darüber hinaus gibt es zum gegenwärtigen Zeitpunkt seitens der Meeresverwaltung keine Hinweise auf eine zukunftsnahe Erstellung von Raumbewirtschaftungsplänen für marine Bereiche, die zumindest Informationen bezüglich relevanter Planungen und Maßnahmen liefern könnten. Marine Eigengewässer, zu denen das Stettiner Haff in der Odermündungsregion gehört, befinden sich in der Republik Polen nicht in der Zuständigkeit der territorialen Selbstverwaltungseinheiten, sondern der zentralen Regierungsverwaltung. Dies erschwert die Abstimmung und Steuerung raumbedeutsamer Nutzungen und Entwicklungen in dieser Region nicht nur im nationalen Rahmen, sondern auch grenzüberschreitend, da raumplanerische Kompetenzen in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend, also inklusive mariner Eigengewässer, bei der Obersten Landesplanungsbehörde liegen.

Das Fehlen einer das gesamte Odermündungsgebiet umspannenden Raumplanung in der Woiwodschaft Westpommern sowie die unterschiedlichen Zuständigkeiten hierfür – sowohl im nationalen als auch Länder vergleichenden Kontext – verdeutlichen, dass einheitliche raumplanerische Rahmenbedingungen für die deutsch-polnische Odermündungsregion nicht existieren. Damit trotz dessen eine grenzüberschreitend aufeinander abgestimmte Steuerung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne eines IKZM erfolgen kann, muss umso mehr ein deutsch-polnischer Dialog zwischen allen relevanten Akteuren hinsichtlich der Entwicklung gemeinsamer Leitlinien und Ziele gefördert werden. Denn erst wenn gemeinsame, auf Konsens basierende Leitlinien und Ziele für die nachhaltige Entwicklung der Odermündungsregion formuliert sind – „Was soll erreicht werden?“ – kann davon eine aufeinander abgestimmte Steuerung raumbedeutsamer Planungen, Nutzungen und Maßnahmen in den jeweiligen nationalen Raumplanungssystemen abgeleitet werden – „Was ist zu sichern, zu vermeiden und zu entwickeln?“. Die Einbeziehung aller relevanten Akteure und gesellschaftlicher Gruppen, Verwaltungsebenen und Politikbereiche in die Entwicklung einer binationalen IKZM-Strategie würde nicht nur deren Akzeptanz und Verständnis für die Notwendigkeit einer ganzheitlichen nachhaltigen Entwicklung der Odermündungsregion erhöhen, sondern auch eine Verknüpfung mit der regionalen und lokalen Ebene schaffen. Auf diese Weise könnten

aktuelle Themen und Probleme der Odermündungsregion aufgegriffen und trotz eines uneinheitlichen nationalen Verständnisses einer Küstenzone und unterschiedlicher Zuständigkeiten innerhalb dieser in die gemeinsame IKZM-Strategie aufgenommen werden.

Ein Dialog zwischen deutschen und polnischen IKZM-relevanten Akteuren kann überdies wichtige Impulse für die in beiden Ländern noch zu entwickelnden Instrumente liefern, die sowohl eine küstenspezifische Betrachtung als auch die Verknüpfungsfunktion zwischen Land und Meer gewährleisten.

Die im vorliegenden Bericht erfassten und analysierten raumplanerischen Rahmenbedingungen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse dienen als Grundlage für die weitere Projektarbeit. Aufbauend auf den grenzüberschreitenden und küstenbezogenen Inhalten der Planungsdokumente, die nachstehend im Anhang aufgelistet sind, und den Leitbildern für den deutsch-polnischen Grenzraum⁸⁰ werden im weiteren Projektverlauf grenzüberschreitende raumordnerische Leitbilder für eine nachhaltige Entwicklung der deutsch-polnischen Odermündungsregion im Sinne eines integrierten Küstenzonenmanagements erarbeitet.

⁸⁰ Knippschild, R.; Deppisch, S.; Müller, B.; Roch, I. (2002): Zur Aktualisierung der Raumordnerischen Leitbilder für den Raum entlang der deutsch-polnischen Grenze. Deutsch-polnisches Projekt im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen Berlin und des Amtes für Wohnungswesen und Stadtentwicklung Warschau. Berlin.

7. Anhang

7.1. Küstenbezogene Inhalte der Planungsdokumente in Mecklenburg-Vorpommern

OFFSHORE-NUTZUNGEN ALLGEMEIN

- konfliktarme Gestaltung der unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche und Entwicklungen in der Küstenzone mit Hilfe des IKZM
- Sicherung und Nutzung der Potenziale des Küstenmeeres
- Abstimmung der Raumnutzungsansprüche im Küstenmeer

FISCHEREI

- bedarfs- und funktionsgerechter Erhalt und Ausbau der Fischereihäfen
- Berücksichtigung der Belange der Fischerei bei Planungen und Maßnahmen an und in den traditionellen Küstengewässern / sowie durch die wirtschaftliche und gewerbliche Entwicklung der marinen Wirtschaft
- nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände (langfristige Erhaltung der natürlichen Reproduktion und der Bestandsstrukturen der einheimischen Fischgesellschaften)
- verstärkte grenzüberschreitende Abstimmung zum Abbau von Unklarheiten zwischen der deutschen und der polnischen Seite (z.B. bei Schonzeiten)

SCHIFFSVERKEHR

- Entwicklung der Nutzbarkeit der Seewasserstraßen der Ostsee und der Binnenwasserstraßen
- Ausbau der Kapazitäten des Fährverkehrs nach Polen und Usedom
- Stärkung des Schiffsausflugsverkehrs nach Polen, Dänemark und Schweden
- funktionstüchtiges Schifffahrtsnetz als ein wirtschaftlicher, umweltfreundlicher und für den Tourismus nutzbarere Verkehrsträger

MARITIME WIRTSCHAFT

- Erhalt und Entwicklung der Werftstandorte als industrielle Kerne
- Sicherung und Entwicklung der Hafen- und Lagerwirtschaft
- Erhalt und Entwicklung der Häfen und ihrer wasserseitigen Zufahrten
- Sicherung und Verbesserung der Wettbewerbsstellung der Häfen
- Verbesserung der verkehrlichen Anbindung der See- und Binnenhäfen an das Hinterland
- Bereitstellung erforderlicher Flächen für hafengebundene und hafensorientierte Industrie und Gewerbe

WINDENERGIEANLAGEN

- keine Errichtung von Windenergieanlagen im Küstenmeer außerhalb der dafür ausgewiesenen marinen Eignungsgebiete

UMWELT- UND NATURSCHUTZ

- Bewahrung der Küstenbiotope als charakteristische Lebensräume
- Erhalt der Küsten, Gewässer und Kleingewässer und deren Schutz vor schädlichen Nutzungseinflüssen
- zügige Umsetzung von Vereinbarungen zur Reinhaltung sowie zur Verbesserung der Wasserqualität der Ostsee und der Ostseerandgewässer

- Erhalt und langfristige Verbesserung des ökologischen Zustands der inneren Küstengewässer
- Erhalt hinreichend großer motorfreier Bereiche in den Boddengewässern
- Erhalt der marinen Tier- und Pflanzenarten in überlebensfähigen Populationen durch Sicherung, Pflege und Entwicklung ihrer Lebensräume in der Ostsee

KÜSTENSCHUTZ

- Erhalt und Schutz der Außen- und Boddenküsten als prägende Landschaftsstruktur
- Erhalt des unverbauten Landschaftsbilderlebnisses von Land auf See und umgekehrt
- planmäßige Durchführung zweck- und bedarfsorientierter Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes
- Sicherung der Gebiete mit für den Küstenschutz geeigneten Vorkommen von Sanden
- Erhalt, Stärkung und Weiterentwicklung der Küstenregion als Grenzsaum zwischen Land und Meer mit besonderer Bedeutung für den wassergebundenen Tourismus

MARITIMER TOURISMUS

- nachhaltige Entwicklung des maritimen Tourismus
- qualitative Verbesserung der Hafenanlagen und Zufahrtswege, Schaffung neuer Liegeplatzkapazitäten
- Erhalt und Verbesserung der wassertouristischen Attraktivität und Erlebbarkeit touristischer Gebiete unter Schonung der ökologisch sensiblen Gewässerbereiche
- naturverträgliche Entwicklung einer touristischen Infrastruktur für das Wasserwandern an den schiffbaren Fließgewässern
- Vernetzung und Bündelung see- und landseitiger touristischer Anlagen und Angebote

SIEDLUNGSENTWICKLUNG

- im Küstenbereich qualitative Aufwertung – im Hinterland quantitatives Wachstum und qualitative Aufwertung (Koordination der Aktivitäten)
- Weiterentwicklung der seeseitigen Vernetzung der Küstenbadeorte
- Aufwertung der Seebäder und Küstenorte (Tourismusschwerpunkte)
- Freihaltung der unmittelbaren Küstenstreifen im Außenbereich von Bebauung

7.2. Grenzüberschreitende Inhalte der Planungsdokumente in Mecklenburg-Vorpommern

TRANSNATIONALE KOOPERATION ALLGEMEIN

- Festigung und Ausbau der überregionalen, grenzüberschreitenden und transnationalen Kooperationen
- aktive Zusammenarbeit mit Skandinavien und Polen (Überwindung der Grenzsituation)
- aktive Förderung von Städte- und Gemeindepartnerschaften sowie von Kooperation im Verwaltungswesen

GRENZRAUMENTWICKLUNG ALLGEMEIN

- Brückenfunktion - Region zwischen ...
- Nutzung der Potenziale, die aus der Grenzlage erwachsen / Mildern und Beseitigen der Nachteile
- Abstimmung von Planungen und Maßnahmen entlang der deutsch-polnischen Grenze
- Schaffung und Ausbau räumlicher und funktionaler Verknüpfungen

FISCHEREI

- verstärkte grenzüberschreitende Abstimmung zum Abbau von Unklarheiten zwischen der deutschen und der polnischen Seite (z.B. bei Schonzeiten)

SCHIFFSVERKEHR

- Ausbau der Kapazitäten des Fährverkehrs nach Polen und Usedom
- Stärkung des Schiffsausflugsverkehrs nach Polen, Dänemark und Schweden

VERKEHR

- Einbindung in das transeuropäische Verkehrsnetz
- Verbesserung der Verflechtungsbeziehungen mit Westpommern
- Ausbau der Straßen- und Wegeverbindungen im unmittelbaren Grenzbereich
- leistungsfähiger Austausch im grenzüberschreitenden Verkehr
- Überwindung der Barrierewirkung der Grenze, Reaktivierung gewachsener Verbindungen
- Schaffung eines attraktiven, grenzüberschreitenden Radwegenetzes
- Erhalt und Ausbau des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs

TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

- Verbindung mit transeuropäischen Telekommunikationsnetzen und -standards, Anstreben einer verbesserten Verbindung der Region mit den Grenzgebieten der Nachbarstaaten
- grenzüberschreitende Abstimmung der Maßnahmen zur Trinkwassergewinnung sowie zum Trinkwasserschutz im Grenzraum zu Polen

UMWELT- UND NATURSCHUTZ

- Einrichtung eines grenzüberschreitenden Biotopverbundsystems
- Schaffung eines grenzüberschreitenden Schutzgebietssystems im Naturraum Odermündung
- Verstärkung der deutsch-polnischen Kooperation im Natur- und Umweltschutz

BILDUNG / KULTUR / SOZIALES

- Förderung der grenzüberschreitenden Kooperation, Aufbau von Netzwerken
- Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen in Polen, Skandinavien und dem Baltikum
- Ausbau der kulturellen Beziehungen zu Polen und anderen Ostseeanrainern

7.3. Küstenbezogene Inhalte der Planungsdokumente in der Woiwodschaft Westpommern

FISCHEREI

- Restrukturierung der Fischerei

SCHIFFSVERKEHR

- Integration der Seeschifffahrt und des terrestrischen Verkehrs im Rahmen von intermodalen Verkehrsnetzen

MARITIME WIRTSCHAFT

- Schaffung von günstigen Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung der Meereswirtschaft
- Restrukturierung der Reedereien
- Restrukturierung der Hafengewirtschaft
- Sicherung eines leistungsfähigen see- und landseitigen Zugangs zu den Seehäfen
- Stärkung der internationalen Konkurrenzfähigkeit der Seehäfen

UMWELT- UND NATURSCHUTZ

- Meeresumweltschutz

KÜSTENSCHUTZ

- Errichtung eines umweltfreundlichen Hochwasserschutzsystems

7.4. Grenzüberschreitende Inhalte der Planungsdokumente in der Woiwodschaft Westpommern

VERKEHR

- Bearbeitung und Umsetzung eines umfassenden Programms zur Modernisierung und Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur sowie des Verkehrssystems der Woiwodschaft bis zum Jahr 2020, welches in nationale und internationale Systeme und Infrastruktur integriert ist und die Steigerung der Erreichbarkeit in der gesamten Region sichert.
- Integration des Verkehrssystems der Woiwodschaft in die Verkehrssysteme der Länder der EU und der Ostseeregion
- Bau neuer Grenzübergänge im Einklang mit deutsch-polnischen Regierungsabkommen, Modernisierung und Ausbau bestehender Grenzübergänge, Verbesserung der Erreichbarkeit der Grenzübergänge

BILDUNG / KULTUR / SOZIALES

- Ausbau der regionalen und internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Bildung
- Ausbau der internationalen Zusammenarbeit und Erhöhung der Kulturteilnahme im Prozess der europäischen Integration

WIRTSCHAFT

- Schaffung von Voraussetzungen zur Ausweitung von Finanzquellen für Forschungsaktivitäten im nationalen und internationalem Rahmen

8. Literaturverzeichnis

- BIOCONSULT Schuchardt & Scholle GbR (2005): Auf dem Weg zur nationalen IKZM-Strategie. Entwurfsfassung vom 11.08.2005 im Auftrag des Umweltbundesamtes. Bremen.
- Borowiec, A. (2005): Formalnoprawne aspekty Zintegrowanego Zarządzania obszarami przybrzeżnymi w Polsce (Formal-juristische Aspekte des Integrierten Küstenzonenmanagements in Polen). In: Furmańczyk, K. (Hrsg.): ZZOP w Polsce – stan obecny i perspektywy. Problemy erozji brzegu (IKZM in Polen – gegenwärtiger Stand und Perspektiven. Probleme der Küstenerosion). Szczecin. S. 27-29.
- Buchholz, H. (2005): Küsten- und Meeresraumordnung. In: ARL: Handwörterbuch der Raumordnung. Hannover. S. 537-542.
- Bundeszentrale für politische Bildung (2001): Polen. Informationen zur politischen Bildung Nr. 273. 4. Quartal 2001. Bonn.
- Die Region Odermündung e.V. (2002): Die Region Odermündung. Regionales Entwicklungskonzept für den ländlichen Raum. Ferdinandshof.
- Dorsch, P. (2003): Nationale und transnationale Vernetzung polnischer Städte und Regionen – Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung. Discussion Paper Nr. SP IV 2003-106. Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung. Berlin.
- Gaczek, W. M. (2003): Zarządzanie w Gospodarce Przestrzennej (Management in der Raumwirtschaft). Bydgoszcz – Poznań.
- Gee, K.; Glaeser, B.; Kannen, A.; Sterr, H. (2003): Forschungsprojekt des BMVBW/BBR. Integriertes Küstenzonenmanagement (IKZM): Raumordnungsstrategien im Küstenbereich und auf dem Meer. Teil I: Themen, Trends und Herausforderungen im Küstenraum. 1. Zwischenbericht. Berlin.
- Gorsler, D. (2002): Informelle räumliche Planung. Stand der aktuellen Forschung und Forschungsbedarf. Arbeitsmaterial der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Nr. 286. Hannover.
- Hoffmann, J. (2005): Von regionalen Zielen zu regionalen Indikatoren. IKZM-Oder Berichte 15. Neubrandenburg.
- Institut für Umweltgeschichte und Regionalentwicklung e.V. (2002): Regionale Entwicklungskonzepte in Mecklenburg-Vorpommern – ein Überblick. Standpunkte 1, Texte aus dem IUGR e.V., Neubrandenburg.
- Janssen, G.; Czarnecka-Zawada, S.; Konieczny, B.; Vodova, V. (2004): Bestandsaufnahme der IKZM-relevanten Rechts- und Verwaltungsstrukturen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen unter Berücksichtigung des Internationalen Rechts und des Gemeinschaftsrechts. IKZM-Oder Berichte 5. Dresden.
- Kommunalgemeinschaft Europaregion POMERANIA e.V. (1999): Grenzüberschreitendes Entwicklungs- und Handlungskonzept der EUROREGION POMERANIA für den Zeitraum 2000-2006. Löcknitz.

- Lipowicz, I.; Niewiadomski, Z.; Strzyczkowski, K.; Szpor, G. (2004): Prawo Administracyjne – Część materialna (Verwaltungsrecht – sachlicher Teil). Warszawa.
- Landkreis Ostvorpommern (2004): Regionales Entwicklungskonzept für den Landkreis Ostvorpommern. Stand 19.4.2004. Anklam.
- Landkreis Uecker-Randow (2002): Wir am Stettiner Haff. Lebenswerte Regionen zwischen Usedom und Berlin. Regionales Entwicklungskonzept für den Landkreis Uecker-Randow. Pasewalk.
- Lokale Aktionsgruppe LEADER+ der Region Odermündung (2002): Natur und Kultur als Partner der wirtschaftlichen Entwicklung in der Odermündung. Regionalentwicklungskonzept im Rahmen von LEADER+. Anklam.
- Maier, K. (2004): Zur Steuerung von Offshore-Windenergieanlagen in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ). In: UPR - Umwelt- und Planungsrecht. Zeitschrift für Wissenschaft und Praxis. 3/2004. München. S. 103-108.
- Matz, G. (2004): Raumplanung in der Woiwodschaft Westpommern. In: Stoll, M. (Hrsg.): Strukturwandel in Ostdeutschland und Westpolen. Arbeitsmaterial der Akademie für Raumforschung und Landesplanung. Nr. 311. Hannover. S. 149-160.
- Michel, D. (2005): Ministerkonferenz für Raumordnung. In: ARL: Handwörterbuch der Raumordnung. Hannover. S. 651-654.
- Ministerium für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern (1999): Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern. Entwicklung, Sicherung und Ordnung im Einklang mit wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ansprüchen. Schwerin.
- Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung M-V (2005a): Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V). Schwerin.
- Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung M-V (2005b): Raumentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern – Wichtige Inhalte des neuen Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern. Informationsreihe der Obersten Landesplanungsbehörde Nr. 9 08/2005. Schwerin.
- Nicolai, H. von (2004): Rechtliche Aspekte einer Raumordnung auf dem Meer. In: Raumordnung auf dem Meer. Informationen zur Raumentwicklung. Heft 7/8.2004. S. 491-498.
- Niewiadomski, Z.; Turowski, G. (2001): Deutsch-Polnisches Handbuch der Planungsbegriffe – Polsko-Niemiecki Leksykon Pojęć Planistycznych. Hannover – Warschau.
- Regionaler Planungsverband Vorpommern (2000): Strukturkonzept zur nachhaltigen Entwicklung der Inseln Usedom und Wolin – Studie zur grenzübergreifenden Planung. Berlin.
- Regionaler Planungsverband Vorpommern (2002): Regionales Entwicklungskonzept Vorpommern. Greifswald.
- Regionalne Biuro Gospodarki Przestrzennej Województwa Zachodniopomorskiego (2002): Plan Zagospodarowania Przestrzennego Województwa Zachodniopomorskiego (Raumbewirtschaftungsplan der Woiwodschaft Westpommern). Szczecin.

- Sejmik Województwa Zachodniopomorskiego (2000): Strategia Rozwoju Województwa Zachodniopomorskiego do roku 2015 (Entwicklungsstrategie der Woiwodschaft Westpommern bis 2015). Szczecin.
- Spiecker, M. (1999): Raumordnung und Private. Die Bindungswirkungen der Ziele und Grundsätze der Raumordnung bei Zulassungsentscheidungen über private Vorhaben. Zugleich ein Beitrag zur raumordnerischen Steuerung von Kiesabgrabungen. Schriften zum Öffentlichen Recht. Band 788. Berlin.
- Starostwo Powiatowe w Goleniowie (2004): Plan Rozwoju Lokalnego Powiatu Goleniowskiego na lata 2004-2006 (Entwicklungsplan für den Kreis Goleniów für die Jahre 2004-2006). Goleniów.
- Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern (2005a): Statistisches Jahrbuch Mecklenburg-Vorpommern 2005. Schwerin.
- Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern (2005b): Zahlenspiegel Mecklenburg-Vorpommern Dezember 2005 – Landesdaten – ausgewählte Kreisdaten. Schwerin.
- Turowski, G. (2005): Raumplanung (Gesamtplanung). In: ARL: Handwörterbuch der Raumordnung. Hannover. S. 893-898.
- Urząd Statystyczny w Szczecinie (2004): Rocznik Statystyczny Województwa Zachodniopomorskiego 2004 (Statistisches Jahrbuch der Woiwodschaft Westpommern 2004). CD-Rom. Szczecin.